

Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG BE)

Abschnitt 1 - Geltungsbereich und Aufbau der Landesverwaltung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Einheit der Berliner Verwaltung

§ 3 Gliederung der Landesverwaltung

Abschnitt 2 - Grundsätze der Landesverwaltung

§ 4 Zielbild

§ 5 Grundlagen der Zusammenarbeit

§ 6 Länderübergreifende Zusammenarbeit

Abschnitt 3 - Politik- und Querschnittsfelder, Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung

§ 7 Politik- und Querschnittsfelder, Handlungsfelder

§ 8 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen, Aufgabenarten

§ 9 Leitungsaufgaben

§ 10 Bezirkliche Steuerungsaufgaben

§ 11 Gesamtstädtische und bezirkliche Durchführungsaufgaben

§ 12 Nachgeordnete Behörden

§ 12a Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden

Abschnitt 4 - Gesamtkatalog

§ 13 Verordnungsermächtigung, Gesamtkatalog

§ 14 Datenbank

§ 15 Geschäftsverteilung des Senats

Abschnitt 5 - Gesamtstädtische Steuerung

§ 16 Verwaltungsvorschriften

§ 17 Erlass von Verwaltungsvorschriften

§ 18 Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement

§ 19 Politische Zielvereinbarungen und gesamtstädtische Zielvereinbarungen

§ 20 Projektvereinbarungen

§ 21 Bezirksaufsicht

§ 22 Maßnahmen der Bezirksaufsicht

§ 23 Eingriffsrecht

§ 24 Fachaufsicht

Abschnitt 6 - Wahrung der Bezirksinteressen

§ 25 Bezirksangelegenheiten

§ 26 Einigungsstelle

§ 27 Anrufung der Einigungsstelle

§ 28 Klärungsverfahren

Abschnitt 7 - Rat der Bürgermeister

§ 29 Aufgaben

§ 30 Mitglieder

§ 31 Fachausschüsse

§ 32 Geschäftsstelle

§ 33 Teilnahme der Mitglieder des Senats und ihrer Beauftragten

§ 34 Zusammenwirken mit Senat und Abgeordnetenhaus

§ 35 Einberufung

§ 36 Vorlagen

§ 37 Verfahren

Abschnitt 8 - Vertretung Berlins

§ 38 Staatsrechtliche Vertretung; Verwaltungsvereinbarungen

§ 39 Rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses, der Hauptverwaltung und des Rechnungshofes

§ 40 Übertragung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht

§ 41 Abgabe von Verpflichtungserklärungen

§ 42 Laufende Geschäfte

§ 43 Rechtsgeschäftliche Vertretung in Aufgaben der Bezirke

Abschnitt 9 - Widerspruchsverfahren

§ 44 Zulässigkeit des Widerspruchs

§ 45 Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides und gerichtliche Vertretung

Abschnitt 10 - Mittelbare Landesverwaltung

§ 46 Staatsaufsicht

§ 47 Rechtsgeschäftliche Vertretung

§ 48 Widerspruchsverfahren

Abschnitt 11 - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 49 Zentrale Steuerungsverantwortung

§ 50 Ortssatzungen

§ 51 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 52 Übergangsregelung

§ 53 Evaluierung

Abschnitt 1

Geltungsbereich und Aufbau der Landesverwaltung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung (unmittelbare Landesverwaltung).
- (2) Auf die landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (mittelbare Landesverwaltung) findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit es dies bestimmt.
- (3) Auf die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, den Rechnungshof, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Bürger- und Polizeibeauftragten oder den Bürger- und Polizeibeauftragten findet dieses Gesetz, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen, nur Anwendung, soweit es dies bestimmt.
- (4) Dieses Gesetz findet auf die Organe der Rechtspflege, insbesondere die Gerichte und Staatsanwaltschaften, Anwendung, soweit Verwaltungsaufgaben betroffen sind. Auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung findet das Gesetz keine Anwendung, soweit diese selbst als Organ der Rechtspflege oder für Organe der Rechtspflege außerhalb des in Satz 1 bezeichneten Aufgabenbereichs tätig ist. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Rechtspflege sind zu beachten. Auf die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit diese im Sinne von Satz 2 für die Arbeitsgerichtsbarkeit tätig ist.
- (5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf
 1. die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Verbände, Einrichtungen und Stiftungen,
 2. die Sozialversicherungsträger,
 3. die Behörden der Steuerverwaltung, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen.

§ 2

Einheit der Berliner Verwaltung

In Berlin werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt (Einheitsgemeinde).

§ 3

Gliederung der Landesverwaltung

- (1) Die Berliner Verwaltung wird von der Hauptverwaltung und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.
- (2) Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten sowie die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.
- (3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksamtes stehenden Eigenbetriebe.
- (4) Die mittelbare Landesverwaltung wird von den landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen, die
 1. auf Landesrecht beruhen,
 2. auf Bundesrecht beruhen, ohne dass dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder
 3. durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.

Abschnitt 2

Grundsätze der Landesverwaltung

§ 4

Zielbild

- (1) Die Berliner Verwaltung richtet ihre Organisation und die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen an den Belangen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft aus (Dienstleistungs- und Bürgerorientierung). Sie handelt dabei ausgerichtet an der angestrebten Wirkung auf die Zielgruppe oder die Gesellschaft (Wirkungsorientierung), unter Berücksichtigung der Diskriminierungsfreiheit und der Gleichstellungsförderung. Sie beachtet die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und überprüft ihr Handeln aufgabenkritisch.
- (2) Die Berliner Verwaltung ist eine lernende Verwaltung, die stetig ihr Verwaltungshandeln überprüft und festgestellte Verbesserungsmöglichkeiten umsetzt. Sie fördert die Verantwortungsübernahme, stärkt die lösungsorientierte Zusammenarbeit sowie die Eigenverantwortung der Beschäftigten.
- (3) Zur Umsetzung des Zielbilds werden die Führungskräfte und die Beschäftigten kontinuierlich durch Aus-, Fort- und Weiterbildung in ihren fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen qualifiziert.

§ 5

Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Senatsverwaltungen, Bezirksamter, nachgeordnete Behörden und nichtrechtsfähige Anstalten arbeiten kooperativ und wertschätzend mit dem Ziel einer erfolgreichen Erledigung der Aufgaben der Berliner Verwaltung zusammen. Sie unterrichten sich möglichst frühzeitig gegenseitig über wichtige Ereignisse, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für andere zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Innerhalb der gesetzlichen

Vorschriften stellen sich die Behörden gegenseitig die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten, Informationen und Auskünfte zur Verfügung.

- (2) Sind mehrere Behörden an der Aufgabenerledigung beteiligt, wirken sie zügig und erfolgsgerichtet zusammen. Die Federführung ist dabei eindeutig festzulegen. Federführend ist grundsätzlich nur eine Behörde. Federführend ist diejenige Behörde, die nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit überwiegend zuständig ist. Die zuständige Behörde ergibt sich aus dem Gesamtkatalog gemäß § 13.
- (3) Handelt es sich um eine neue Aufgabe durch Bundes- oder Europarecht übernimmt bis zu einer Festlegung nach § 13 diejenige Senatsverwaltung die Federführung, deren Spiegelressort auf Bundes- oder europäischer Ebene die Regelung federführend bearbeitet. Der Senat kann eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Federführung auf Senatsebene entscheidet die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister; jedes betroffene Senatsmitglied kann die abschließende Entscheidung durch den Senat beantragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und den Bezirken findet das Verfahren nach §§ 26 bis 28 Anwendung.
- (5) Die Federführung umfasst neben der Verantwortung für die Organisation und Durchführung des Gesamtprozesses und für das Gesamtergebnis auch die Verantwortung für die Einbindung und Koordination der weiteren Beteiligten. Sie gilt für die Dauer des Gesamtprozesses.
- (6) Die federführende Behörde holt Stellungnahmen und Mitentscheidungen möglichst parallel mittels elektronischer Kommunikation oder in einem zu protokollierenden Gespräch ein.
- (7) Stellungnahmen sind regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Ersuchens abzugeben, soweit keine abweichende Frist durch besondere Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschrift oder im Einzelfall durch die zuständige Behörde bestimmt ist. Die beteiligte Behörde prüft unverzüglich nach Eingang eines Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der übersandten Unterlagen und wirkt erforderlichenfalls auf deren Ergänzung hin; die in Satz 1 genannte Frist beginnt in diesem Fall erst mit der erfolgten Ergänzung der Unterlagen zu laufen.
- (8) Macht die beteiligte Behörde innerhalb der Frist geltend, dass eine rechtzeitige Stellungnahme nicht erfolgen kann, hat sie dies gegenüber der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu begründen und eine angemessene neue Frist vorzuschlagen, bis zu deren Ablauf ihr eine Stellungnahme möglich ist. Diese Frist soll die Ausgangsfrist höchstens um sechs Wochen verlängern.
- (9) Äußert sich die beteiligte Behörde innerhalb der Frist nach Absatz 7 oder nach Absatz 8 nicht oder unvollständig, kann die ersuchende Behörde davon ausgehen, dass keine Einwendungen erhoben werden. Das gilt nicht in Fällen, in denen Stellungnahmen und Mitentscheidungen rechtlich verbindliche Voraussetzungen für Verwaltungsakte oder andere Maßnahmen sind, die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sind.

§ 6

Länderübergreifende Zusammenarbeit

- (1) Bei der Aufgabenerledigung ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Land Brandenburg, anzustreben. Hierzu soll auf die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung oder Aufgabenerfüllung durch die Bildung gemeinsamer Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe hingewirkt werden, sofern dies die Aufgabenwahrnehmung verbessert. Soweit die gemeinsamen Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe ihren Sitz in Berlin haben und durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist das Berliner Landesrecht anwendbar.
- (2) Bei Fachplanungen sollen der Bedarf und die Kapazitäten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg berücksichtigt werden.

Abschnitt 3

Politik- und Querschnittsfelder, Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung

§ 7

Politik- und Querschnittsfelder, Handlungsfelder

- (1) Ein Politikfeld bildet fachlich zusammenhängende Aufgaben ab, die in einer gewissen Regelmäßigkeit an Bürgerinnen und Bürger oder an die Wirtschaft gerichtet sind.
- (2) Ein Querschnittsfeld bildet fachlich zusammenhängende Aufgaben ab, die in einer gewissen Regelmäßigkeit eine nach innen gerichtete Verwaltungstätigkeit darstellen. Bei den Querschnittsaufgaben ist zu unterscheiden zwischen den zentralen Querschnittsaufgaben, die durch die für das Querschnittsfeld verantwortliche Senatsverwaltung gebündelt wahrgenommen werden und den dezentralen Querschnittsaufgaben, die in allen Behörden wahrzunehmen sind.
- (3) Sind einzelne Aufgaben eines Politikfeldes in mehreren Behörden wahrzunehmen, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Innerhalb der Politik- und Querschnittsfelder werden die Aufgaben Handlungsfeldern zugeordnet werden. Handlungsfelder fassen in Form von Überschriften fachlich-prozessuale Zusammenhänge von Aufgaben zusammen.
- (5) Die Politik- und Querschnittsfelder werden als Anlage zu diesem Gesetz bestimmt.

§ 8

Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen, Aufgabenarten

- (1) Eine Aufgabe beschreibt einen Handlungsauftrag an eine Organisationseinheit der Verwaltung (Verwaltungseinheit). Sie weist eine spezifische Handlung und eine konkrete Zielrichtung oder einen konkreten Zweck für das Verwaltungshandeln aus und ist klar abgrenzbar von Aufgaben anderer Verwaltungseinheiten.
- (2) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr.
- (3) Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung sind die Leitungsaufgaben sowie die Aufgaben der Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung.
- (4) Einzelne andere Aufgabenbereiche sind von gesamtstädtischer Bedeutung, wenn diese wegen ihrer Eigenart zwingend einer einheitlichen Durchführung durch die Hauptverwaltung bedürfen (gesamtstädtische Durchführungsaufgaben).

- (5) Die Bezirke nehmen in der Regel die örtlichen Verwaltungsaufgaben wahr.
- (6) Aufgaben der Bezirksverwaltungen sind die bezirklichen Steuerungsaufgaben und die bezirklichen Durchführungsaufgaben.
- (7) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden (Regionalisierung von Bezirksaufgaben). Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

§ 9

Leitungsaufgaben

- (1) Die Senatsverwaltungen gewährleisten durch die Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben (Planung, Steuerung, Aufsicht, Grundsatzangelegenheiten) die strategische und wirkungsorientierte Steuerung der Berliner Verwaltung (gesamtstädtische Steuerung).
- (2) Zu den Leitungsaufgaben im Rahmen der gesamtstädtischen Steuerung gehören insbesondere:
 1. die Festlegung der Federführung, der Ziele und der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen; dies beinhaltet die erforderliche Priorisierung von Zielen und Aufgaben, auch im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen,
 2. die Beschreibung und Durchführung zielgerichteter Maßnahmen zur Umsetzung einer Planung, einschließlich der erforderlichen Monitoring-Prozesse und der Koordination der ebenen- und ressortübergreifenden Zusammenarbeit aller am Gesamtprozess Beteiligten,
 3. die Bestimmung des für die Aufgabenerledigung erforderlichen Rahmens in rechtlicher, strukturell-organisatorischer und finanzieller Hinsicht sowie die Festlegung der dafür erforderlichen Prozesse, Standards und Fachverfahren; dazu gehört insbesondere der Erlass von Verwaltungsvorschriften, das Qualitätsmanagement, die Aufgabenkritik und die Fachdigitalisierung im jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld,
 4. die Durchführung regelmäßiger Besprechungen mit den Bezirken oder nachgeordneten Behörden zur Sicherstellung der effizienten Verwaltungssteuerung, und
 5. die Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung sowie die Anwendung der Aufsichtsinstrumente und des Eingriffsrechts gemäß §§ 22 bis 24.
- (3) Soweit eine Durchführungsaufgabe im jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld durch gesamtstädtische Steuerung beeinflusst werden kann, umfasst die gesamtstädtische Steuerung auch die Übernahme der Verantwortung für den Erfolg dieser Durchführungsaufgaben, unabhängig davon, ob eine nachgeordnete Behörde oder ein Bezirk diese wahrnimmt.
- (4) Die gesamtstädtische Steuerung bei bezirklichen Durchführungsaufgaben hat das Ziel, neben der Eigensteuerung der Bezirke die bezirkliche Aufgabenwahrnehmung zu verbessern und zu erleichtern, indem sie die behördenübergreifende Zusammenarbeit koordiniert und fördert, übergeordnete Strategien, Planungen und Ziele entwickelt und die zur Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen für die bezirkliche Aufgabenwahrnehmung schafft.

§ 10

Bezirkliche Steuerungsaufgaben

- (1) Bezirkliche Steuerungsaufgaben zeichnen sich durch die zielgerichtete Steuerung auf Basis einer bezirklichen Strategie, das Vorgeben einer Richtung für operative bezirkliche Ziele, die Ausgestaltung der Behördenprozesse, die Zuordnung von Ressourcen und die Schaffung bezirklicher Organisationsstrukturen unter Beachtung der gesamtstädtischen Strategie und Vorgaben aus.
- (2) Die bezirklichen Steuerungsaufgaben umfassen insbesondere die Tätigkeit der Steuerungsdienste, die Rechtsangelegenheiten der Bezirke, die Erarbeitung von Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungen betreffen.

§ 11

Gesamtstädtische und bezirkliche Durchführungsaufgaben

- (1) Durchführungsaufgaben sind wiederkehrende Aufgaben der Verwaltung, durch die regelmäßig Verwaltungsdienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft zur Verfügung gestellt oder nach innen gerichtete Verwaltungstätigkeiten wahrgenommen werden.
- (2) Bezirkliche Durchführungsaufgaben sind Aufgaben, die in der Regel in Wohnortnähe der Bürgerinnen und Bürger erbracht werden, eine bezirkliche Wirkung entfalten, einen Sozialraumbezug aufweisen oder unter Mitwirkung der Einwohnerschaft wahrgenommen werden sollen.
- (3) Gesamtstädtische Durchführungsaufgaben gemäß § 8 Absatz 4 sind in der Regel Aufgaben,
 1. für die durch Landes- oder Bundesrecht, Staatsvertrag oder Recht der Europäischen Union vorgesehen ist, dass sie durch die obersten Landesbehörden wahrzunehmen sind, oder
 2. die wegen ihrer Eigenart und Synergien überbezirkliche Wirkung oder stadtweite Ausstrahlung haben.
- (4) Soll eine Aufgabe durch die Hauptverwaltung als gesamtstädtische Durchführungsaufgabe im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 wahrgenommen werden, ist insbesondere abzuwägen, ob
 1. sie die überregionale Infrastruktur betrifft, der Sicherung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in der gesamten Stadt dient oder eine hohe Anzahl von Schnittstellen zu anderen Aufgaben der Bezirke oder anderer Behörden aufweist oder
 2. die zuständige Senatsverwaltung die bezirksübergreifend einheitliche Aufgabenwahrnehmung nicht ausreichend durch ihre Steuerungsinstrumente gewährleisten kann oder,
 3. eine Wahrnehmung der Durchführungsaufgabe durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke keine ausreichende Qualität erzielt.
- (5) Die gesamtstädtischen Durchführungsaufgaben sollen in der Regel durch nachgeordnete Behörden oder soweit nach § 65 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. 2009, S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig, in landeseigenen Unternehmen oder Anstalten wahrgenommen werden.

§ 12

Nachgeordnete Behörden

- (1) Nachgeordnete Behörden sollen durch Gesetz errichtet werden. Nachgeordnete Behörden können auch gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern errichtet werden.
- (2) Die Leitung der jeweiligen nachgeordneten Behörde unterliegt der Dienstaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung.

§ 12a

Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden

- (1) Das Landesverwaltungsamt ist eine der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde. Es erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm übertragen oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen werden. Es kann mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung auch Dienstleistungen für andere Behörden erbringen.
- (2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann dem Landesverwaltungsamt Verwaltungsaufgaben übertragen. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können auch andere Senatsverwaltungen oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzelne Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung.
- (3) Die Personalstellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einzelne Personalbefugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung, die Übertragung auf andere Behörden der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung. Für die Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten gelten die §§ 4, 94 und 113 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. 2009, S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Das Landesverwaltungsamt kann auch für juristische Personen des privaten Rechts, bei denen dem Bund, dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Angelegenheiten der Personalverwaltung erledigen. Die Übernahme der Aufgaben bedarf der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.
- (5) Soweit dem Landesverwaltungsamt Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung die Fachaufsicht nach § 24. Soweit anderen Behörden Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für diese Behörde zuständige Aufsichtsbehörde die Fachaufsicht. In allen übrigen Fällen führt die Fachaufsicht die Senatsverwaltung, aus deren Geschäftsbereich die Aufgabe übertragen wird.

Abschnitt 4 Gesamtkatalog

§ 13

Verordnungsermächtigung, Gesamtkatalog

- (1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Berliner Verwaltung werden getrennt nach der jeweiligen Verwaltungsebene in einem zusammenfassenden Zuständigkeitskatalog (Gesamtkatalog) abgebildet.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen, durch Rechtsverordnung
 1. die Aufgaben,
 2. die Aufgabenart,
 3. die Zuordnung der Aufgaben zu jeweils einem Politik- oder Querschnittsfeld und Handlungsfeld,
 4. die jeweils zuständige Behörde und
 5. für die Bezirke die zuständigen Gliederungseinheiten der Bezirksämter zu bestimmen.In der Rechtsverordnung sind Ordnungsaufgaben als solche kenntlich zu machen.
- (3) Bei neuen oder geänderten Aufgaben oder Zuständigkeiten ist die Rechtsverordnung unverzüglich zu ergänzen oder zu ändern. Dabei gelten die Regelungen zur Federführung nach § 5. Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personal- und Sachmittel sind in der Begründung der Rechtsverordnung darzustellen.
- (4) Der Rat der Bürgermeister ist bei Erlass oder Änderung der Rechtsverordnung zu beteiligen, sofern Aufgaben der Bezirke betroffen sind. Seine Stellungnahme ist bei der Vorlage der Rechtsverordnung zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus beizufügen.
- (5) Alle nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Senats der Hauptverwaltung zugewiesenen Durchführungsaufgaben sind Aufgaben der Bezirke (Auffangzuständigkeit der Bezirke).

§ 14

Datenbank

- (1) Der Gesamtkatalog ist in einer zentralen, öffentlich zugänglichen Datenbank elektronisch zu veröffentlichen.
- (2) Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung.

§ 15

Geschäftsverteilung des Senats

- (1) In der Geschäftsverteilung des Senats werden Politik- und Querschnittsfelder jeweils einer Senatsverwaltung zugeordnet. Die Aufgaben der Senatsverwaltungen aus einem Politik- oder Querschnittsfeld sollen dabei nur in Gänze einem Geschäftsbereich einer Senatsverwaltung zugeordnet werden.

- (2) Werden Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen neu festgelegt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neufestlegung zuständige Senatsverwaltung über. Der Gesamtkatalog nach § 13 ist unverzüglich anzupassen.
- (3) Der Senat wird ermächtigt, bei einer Neufestlegung der Geschäftsbereiche von Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der bisher zuständigen Senatsverwaltung in Gesetzen und Rechtsverordnungen durch die Bezeichnung der neu zuständigen Senatsverwaltung zu ersetzen und etwaige weitere durch den Zuständigkeitsübergang veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen.

Abschnitt 5

Gesamtstädtische Steuerung

§ 16

Verwaltungsvorschriften

- (1) Mit Verwaltungsvorschriften werden für eine abstrakte Vielzahl von Sachverhalten des Verwaltungsgeschehens verbindliche Festlegungen getroffen. Sie dürfen die ausführenden Behörden nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.
- (2) Verwaltungsvorschriften können insbesondere regeln:
 1. die Auslegung von Gesetzen und Rechtsverordnungen,
 2. Grundsätze zur Ausübung des Verwaltungsermessens
 3. die behördliche Organisation sowie das Verwaltungsverfahren, soweit keine gesetzliche Regelung erforderlich ist.
- (3) Verwaltungsvorschriften sind fortlaufend darauf zu prüfen, ob der Regelungsbedarf fortbesteht oder Anpassungen erforderlich sind.
- (4) Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin sind als solche zu bezeichnen und in der jeweils gültigen konsolidierten Fassung in einer zentralen Datenbank elektronisch zu veröffentlichen; neue oder geänderte Verwaltungsvorschriften sind dort innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen. In der Datenbank ist zu vermerken, wann die Verwaltungsvorschrift zuletzt auf etwaige Anpassungsbedarfe überprüft wurde. Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung.
- (5) Besondere Rechtsvorschriften zum Erlass von Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 17

Erlass von Verwaltungsvorschriften

- (1) Zuständig für den Erlass von Verwaltungsvorschriften ist
 1. jede Senatsverwaltung für
 - a) ihren Geschäftsbereich einschließlich der in ihre Zuständigkeit fallenden gesetzlichen Regelungen, für die ihr nachgeordneten Behörden, die nicht rechtsfähigen Anstalten sowie die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe und

- b) die Bezirksverwaltungen in ihrem Politik- oder Querschnittsfeld nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5,
 2. jede Behörde, einschließlich der Bezirksämter, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verwaltungsvorschriften des Senats oder der Senatsverwaltungen entgegenstehen und
 3. der Senat, wenn er in einem Gesetz dazu ermächtigt ist oder sich den Erlass vorbehalten hat.
- (2) Verwaltungsvorschriften für ein Querschnittsfeld mit Wirkung für alle Behörden erlässt die für das Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung und kontrolliert deren Umsetzung. In anderen Fällen, in denen mehrere Senatsverwaltungen betroffen sind, werden Verwaltungsvorschriften als gemeinsame Verwaltungsvorschriften oder durch eine Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Senatsverwaltungen erlassen.
 - (3) Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke kann die jeweils für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung erlassen, wenn dies zur gesamtstädtischen Steuerung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen ist. Verwaltungsvorschriften nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 sollen der Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen oder der technischen Ausstattung dienen. Ist mit dem Erlass eine Veränderung des Leistungsangebots in qualitativer oder quantitativer Hinsicht verbunden, müssen die entsprechenden sachlichen und personellen Ressourcen berücksichtigt werden.
 - (4) Vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke, ist diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung hat dafür zu sorgen, dass die Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt wird.
 - (5) Der Rat der Bürgermeister kann bei Verwaltungsvorschriften, die die Aufgabenbereiche der Bezirke betreffen
 1. dem Senat Vorschläge für den Erlass von Verwaltungsvorschriften unterbreiten,
 2. die Änderung oder Aufhebung durch den Senat beantragen und
 3. verlangen, dass Beauftragte des Rates der Bürgermeister beratend an der Erörterung und Beschlussfassung des Senats teilnehmen.Der Antrag auf Änderung oder Aufhebung von Verwaltungsvorschriften ist zu begründen. Die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung nimmt zum Antrag nach Satz 2 Stellung.
 - (6) Der Senat kann Verwaltungsvorschriften ändern oder aufheben, soweit sie gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen oder Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind.

§ 18

Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement

- (1) Das Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement ist Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, den alle Behörden als Daueraufgabe für ihren Aufgabenkreis wahrnehmen. Verantwortlich für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die jeweilige Behördenleitung.

- (2) Die Senatsverwaltungen betreiben ein systematisches und regelmäßiges Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Qualitätsentwicklung im jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld. Sie beteiligen dabei alle im jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld mit Aufgaben betrauten Akteure, insbesondere aus den Bezirken und den nachgeordneten Behörden.
- (3) Das Qualitätsmanagement beinhaltet Qualitätsziele, Qualitätsindikatoren und Kennzahlen zur Messung der Leistungsfähigkeit. Qualitätsziele umfassen dabei die mit dem Verwaltungshandeln angestrebten gesellschaftlichen Wirkungen.
- (4) Die Ergebnisse von Befragungen der Bürgerinnen und Bürger und des Ideenmanagements sollen in das Qualitätsmanagement einbezogen werden.
- (5) Die für Organisation, Prozesse und Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung legt durch Verwaltungsvorschrift die erforderlichen Prozesse und Standards fest und kontrolliert ihre Umsetzung. Sie stellt dazu die erforderlichen Instrumente bereit und schafft Unterstützungsangebote.

§ 19

Politische Zielvereinbarungen und gesamtstädtische Zielvereinbarungen

- (1) Zwischen der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern kann eine Zielvereinbarung zu politischen Zielen und Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse abgeschlossen werden (politische Zielvereinbarung). Diese ist grundsätzlich zu Beginn der Legislatur verbindlich festzulegen und orientiert sich an den Richtlinien der Regierungspolitik. Die Geltungsdauer der politischen Zielvereinbarungen soll der Dauer der Legislaturperiode entsprechen.
- (2) Politische Zielvereinbarungen enthalten die zur Umsetzung der Ziele notwendigen wesentlichen Rahmenbedingungen und legen die fachliche Zuständigkeit auf Senatsebene fest. Sind mehrere Senatsverwaltungen fachlich betroffen, legt die politische Zielvereinbarung auch die Federführung auf Senatsebene für den weiteren Zielvereinbarungsprozess fest. Die politische Zielvereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats und der Bezirksämter. Prozessverantwortlich für die Erarbeitung und die Abstimmung der politischen Zielvereinbarung ist die Senatskanzlei. Auf Vorschlag eines Mitglieds des Senats oder des Rates der Bürgermeister kann die politische Zielvereinbarung um weitere gesamtstädtische Zielvereinbarungen erweitert werden.
- (3) Zur Umsetzung der politischen Zielvereinbarung werden zwischen der jeweils zuständigen Senatsverwaltung und den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern gesamtstädtische Zielvereinbarungen abgeschlossen. Hierzu benennt die jeweils zuständige Senatsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der politischen Zielvereinbarung eine für den Prozess verantwortliche Person, die für die zuständige Senatsverwaltung für die Aufnahme und Durchführung des Zielvereinbarungsprozesses verantwortlich ist.
- (4) Gesamtstädtische Zielvereinbarungen enthalten mindestens Festlegungen zu übergeordneten Steuerungszielen, Leistungsversprechen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern im Sinne der Qualitäts- und Wirkungsorientierung, einen Zeit- und Maßnahmenplan, Festlegungen zur Steuerungsstruktur und zur datenbasierten Steuerung der Zielerreichung sowie einen

Ressourcenbezug, sofern dieser aufgrund des Einsatzes zusätzlicher Mittel erforderlich ist. Gesamtstädtische Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder. Die für die Grundlagen der gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung zuständige Senatsverwaltung legt hierfür den Standardprozess und die fachlichen Standards fest.

- (5) Politische Zielvereinbarungen und gesamtstädtische Zielvereinbarungen bedürfen der Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches. § 7a Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend. Bei einer mehr als einjährigen Geltungsdauer sind unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehaltes für die Finanzmittelzuweisungen Jahresbeträge festzulegen.

§ 20

Projektvereinbarungen

- (1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister und einzelne oder mehrere Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können gemeinsam die Durchführung gesamtstädtischer oder herausgehobener, bezirklicher Projekte zu zeitlich begrenzten und einmaligen Vorhaben vereinbaren (politischer Projektauftrag). Dieser Auftrag soll die zur Umsetzung des Projekts notwendigen wesentlichen Rahmenbedingungen enthalten und die federführende Behörde bestimmen. Der Auftrag bedarf der Zustimmung des Senats und des entsprechenden Bezirksamtes oder der entsprechenden Bezirksämter.
- (2) Zwischen der federführenden Senatsverwaltung und den weiteren beteiligten Senatsverwaltungen und fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern werden auf Basis des politischen Projektauftrags Projektvereinbarungen geschlossen. Diese umfassen mindestens Festlegungen zur Zielsetzung, Zeit- und Maßnahmenplanung, Leitung, Mitwirkungspflichten, Zuständigkeitsregelungen, Kompetenzen, Finanzziele und verfügbaren einzusetzenden Mitteln und bilden die Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit. Sie sind zeitlich zu befristen. § 19 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Im Rahmen von Projektvereinbarungen können projektbezogene Aufgabenbündelungen im Sinne einer auftragsweisen Aufgabenwahrnehmung durch eine nicht zuständige Behörde vereinbart werden.
- (4) Projektvereinbarungen können Pilotverfahren zum Gegenstand haben, die die Erprobungen kontrollierter Ausnahmen von landesrechtlichen Vorgaben einschließlich der rechtlichen Zuständigkeiten gestatten (Experimentierklausel).
- (5) Wird von Absatz 3 oder 4 Gebrauch gemacht, ist dies in der Projektvereinbarung zu dokumentieren.
- (6) Für Projektvereinbarungen zwischen den Senatsverwaltungen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 21

Bezirksaufsicht

- (1) Die Bezirksverwaltungen unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Bezirksaufsicht durch die für das jeweilige Politik- oder Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung.

- (2) Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden.
- (3) Die für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung beteiligt bei der Ausübung der Bezirksaufsicht die bezirklichen Organe in angemessener Weise frühzeitig und darf bei ihrem Handeln die Eigenständigkeit, die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht unangemessen beeinträchtigen. Sie unterrichtet das Bezirksamt von der beabsichtigten Maßnahme und gibt dem Bezirksamt Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) In Ausübung der Bezirksaufsicht kann die zuständige Senatsverwaltung Maßnahmen nach § 22 ergreifen. Sie hat mit Ausnahme des Informationsrechts nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 vor Durchführung der Maßnahmen der Bezirksaufsicht das Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung herzustellen. Können dringend gebotene Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden, ist das Benehmen unverzüglich nachzuholen.

§ 22

Maßnahmen der Bezirksaufsicht

- (1) Die zuständige Senatsverwaltung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben:
 1. von den Bezirksverwaltungen Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht),
 2. Beschlüsse und Anordnungen bezirklicher Organe, die das bestehende Recht verletzen oder gegen Verwaltungsvorschriften verstoßen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse und Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden (Aufhebungsrecht),
 3. den zuständigen bezirklichen Organen, die es unterlassen, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, aufgeben, innerhalb bestimmter Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Anordnungen zu treffen (Anweisungsrecht),
 4. wenn sich die zuständigen bezirklichen Organe weigern, Maßnahmen rückgängig zu machen, die auf Grund eines nach Nummer 2 aufgehobenen Beschlusses getroffen sind, oder die nach Nummer 3 aufgegebenen Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, selbst die Maßnahmen rückgängig machen, die Beschlüsse fassen oder die Anordnungen treffen (Ersatzbeschlussfassungsrecht) und, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, diese durch einen Beauftragten durchführen lassen (Ersatzvornahme).Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben von den Aufsichtsmaßnahmen unberührt.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen der Bezirksaufsicht, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen bezirklichen Organ auferlegt werden.

§ 23

Eingriffsrecht

- (1) Die zuständige Senatsverwaltung kann im Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung die Befugnisse nach § 24 Absatz 3 unabhängig von einem Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ausüben, wenn:
 1. ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar erhebliche Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt und
 2. eine Verständigung mit dem bezirklichen Organ nicht zu erzielen ist; der Verständigungsversuch ist durch die zuständige Senatsverwaltung zu dokumentieren. Können dringend gebotene Maßnahmen anderenfalls nicht rechtzeitig wirksam werden, ist das Benehmen unverzüglich nachzuholen.
- (2) Erhebliche Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei:
 1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,
 2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen oder
 3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes.
- (3) Das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen nach Absatz 1 ist mit der Eingriffsentscheidung in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches darzulegen. Dabei sind die bezirklichen Interessen gegen das Interesse an einem Eingriff abzuwägen.
- (4) Der Senat ist von Eingriffsentscheidungen in Kenntnis zu setzen. Er kann getroffene Maßnahmen aufheben oder ändern, soweit ein Eingriff gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen hat, die Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind oder die Eigenständigkeit, die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe unangemessen beeinträchtigt wurde. Durch den Eingriff bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Zur Überprüfung der Eingriffsvoraussetzungen kann die Einigungsstelle angerufen werden.
- (6) Soweit kein rechtswidriges oder Verwaltungsvorschriften widersprechendes Handeln des Bezirks vorliegt, sind diesem die mit der Ausübung des Eingriffsrechts verbundene Mehrkosten auszugleichen.

§ 24

Fachaufsicht

- (1) Die Senatsverwaltungen führen die Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten. Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Die Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Ausübung des Verwaltungsermessens.
- (3) In Ausübung der Fachaufsicht kann die zuständige Senatsverwaltung:
 1. Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht),

2. Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht) oder
 3. eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht).
- (4) Die Kosten für die Ausübung der Fachaufsicht, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können der pflichtigen Behörde auferlegt werden.

Abschnitt 6

Wahrung der Bezirksinteressen

§ 25

Bezirksangelegenheiten

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Bezirke ist den Bezirken die Möglichkeit zu geben, frühzeitig zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, Stellung zu nehmen. Die frühzeitige Beteiligung stellt jede Senatsverwaltung für ihren Geschäftsbereich sicher. Über die Einbindung der Bezirke durch die Senatsverwaltungen wacht die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung.
- (2) Der Rat der Bürgermeister oder die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung können beantragen, dass sich der Senat mit Aufsichtsmaßnahmen und Eingriffsentscheidungen der zuständigen Senatsverwaltung befasst. Im Rahmen der Senatsbefassung soll das betroffene bezirkliche Organ Gelegenheit erhalten, seinen Standpunkt im Senat darzulegen.
- (3) Das für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsmitglied stellt sicher, dass die Belange der Bezirke im Senat Gehör und Berücksichtigung finden.

§ 26

Einigungsstelle

- (1) Für die Klärung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bezirken wird zu Beginn jeder Legislaturperiode eine unabhängige Einigungsstelle eingesetzt.
- (2) Die Einigungsstelle besteht aus jeweils drei Mitgliedern der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen sowie einer oder einem unabhängigen Vorsitzenden. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit weisungsunabhängig aus.
- (3) Die Mitglieder der Hauptverwaltung werden durch den Senat, die Mitglieder der Bezirke durch den Rat der Bürgermeister bestimmt.
- (4) Die Einigungsstelle hat eine Geschäftsstelle, welche bei der Senatskanzlei angesiedelt ist.
- (5) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Senat im Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister beschließt.

§ 27

Anrufung der Einigungsstelle

- (1) Der Rat der Bürgermeister, der Senat und jede Senatsverwaltung können die Einigungsstelle anrufen:

1. bei Auseinandersetzungen über die Abgrenzung der Aufgabenverteilung oder Zuständigkeiten zwischen Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen oder
 2. bei Fragen über getroffene Bestimmungen zur Kostendeckung.
- (2) Das von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen nach § 22 oder § 23 betroffene Bezirksamt kann die Einigungsstelle innerhalb von zwei Wochen anrufen:
1. zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für das Eingriffsrecht gemäß § 26 oder
 2. zur Überprüfung von Maßnahmen der Bezirksaufsicht gemäß § 25.
- (3) Die Vollziehung von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen wird bis zur Entscheidung der Einigungsstelle ausgesetzt, es sei denn, dass dringend gebotene Maßnahmen anderenfalls nicht rechtzeitig wirksam werden. Entscheidungen von Senatskommissionen können nicht Gegenstand des Klärungsverfahrens sein.

§ 28

Klärungsverfahren

- (1) Von der Anrufung der Einigungsstelle bis zur Entscheidung sollen zwei Monate nicht überschritten werden.
- (2) Stellungnahmen, um die die Einigungsstelle im Rahmen des Klärungsverfahrens bittet, sollen innerhalb von zwei Wochen in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches abgegeben werden. Bei Klärungsverfahren nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 ist die Stellungnahme der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.
- (3) Die Geschäftsstelle der Einigungsstelle legt dieser einen Entscheidungsvorschlag vor.
- (4) Die Einigungsstelle tritt anlassbezogen zusammen und entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Die am Verfahren beteiligten Behörden können innerhalb von zwei Wochen den Beschluss der Einigungsstelle dem Senat zur Entscheidung vorlegen. In der Vorlage sind die Gründe darzulegen, weshalb dem Beschluss nicht gefolgt werden soll. Der Senat entscheidet über die Vorlage zeitnah. Im Rahmen der Senatsbefassung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt im Senat darzulegen. Bei Klärungsverfahren nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 kann die Vorlage auch durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung erfolgen. Im Übrigen sind die Beschlüsse der Einigungsstelle unverzüglich umzusetzen.

Abschnitt 7

Rat der Bürgermeister

§ 29

Aufgaben

- (1) Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirksverwaltungen frühzeitig Gelegenheit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.
- (2) Der Rat der Bürgermeister kann dem Senat Vorschläge für Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterbreiten, die von Organen Berlins erlassen werden können und den Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungen betreffen. Folgt der Senat den Vorschlägen für

Gesetzesentwürfe nicht oder nicht vollständig, kann der Rat der Bürgermeister den Senat auffordern, die Vorschläge und die Auffassung des Senats hierzu dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.

- (3) Über Vorschläge des Rates der Bürgermeister nach Absatz 2 Satz 1 hat der Senat drei Monate nach Beschlussfassung des Rates der Bürgermeister zu entscheiden und den Rat der Bürgermeister durch eine Vorlage zu unterrichten. Folgt der Senat dem Vorschlag nicht oder nicht vollständig, ist die Entscheidung entsprechend zu begründen.
- (4) Der Rat der Bürgermeister ist über eine Maßnahme der Bezirksaufsicht (§ 22) oder eine Eingriffsentscheidung (§ 23) zu unterrichten. Er kann dazu das Verlangen nach § 34 Absatz 1 stellen.

§ 30

Mitglieder

- (1) Der Rat der Bürgermeister besteht aus der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern sowie den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern.
- (2) Die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können sich im Einzelfall durch die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeister vertreten lassen.
- (3) Eine Vertretung des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher nach § 7a des Bezirksverwaltungsgesetzes ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rats der Bürgermeister teilzunehmen, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist.

§ 31

Fachausschüsse

- (1) Der Rat der Bürgermeister setzt Ausschüsse für einzelne Fachbereiche ein (Fachausschüsse).
- (2) Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse sollen den Geschäftsbereichen der Bezirksamter nach der Anlage zu § 37 des Bezirksverwaltungsgesetzes entsprechen. Soweit den Bezirksamtern nach Satz 3 bis 8 dieser Anlage die Zuordnung von Gliederungseinheiten zu einzelnen Geschäftsbereichen obliegt, soll die Zuständigkeit der Fachausschüsse nach den von den Bezirksamtern überwiegend gewählten Zuordnungen festgelegt werden.
- (3) § 30 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 32

Geschäftsstelle

- (1) Der Rat der Bürgermeister hat eine Geschäftsstelle, welche bei der Senatskanzlei angesiedelt ist.
- (2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Rates der Bürgermeister und die Sitzungen der Fachausschüsse des Rates der Bürgermeister vor und nach.

- (3) Die Geschäftsstelle bereitet die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister auf die Sitzungen des Rates der Bürgermeister vor und fasst dafür auch fachliche Stellungnahmen zusammen.
- (4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 33

Teilnahme der Mitglieder des Senats und ihrer Beauftragten

- (1) Die Mitglieder des Senats können, soweit sie nicht Mitglieder des Rates der Bürgermeister sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Senats können Beauftragte in die Sitzungen des Rates der Bürgermeister entsenden.
- (3) Der Rat der Bürgermeister kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Anwesenheit von Mitgliedern des Senats oder deren Beauftragten verlangen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 34

Zusammenwirken mit Senat und Abgeordnetenhaus

- (1) Ist ein Bezirk oder sind mehrere Bezirke durch eine beabsichtigte oder getroffene Entscheidung des Senats oder eines Mitgliedes des Senats besonders berührt oder wirken Meinungsverschiedenheiten von Bezirken mit Senatsverwaltungen hemmend, kann der Rat der Bürgermeister oder der Senat mit dem Ziel der Verständigung, auch für ähnliche künftige Fälle, verlangen, dass Beauftragte des Rates der Bürgermeister beratend an der Erörterung und Beschlussfassung des Senats teilnehmen oder eine gemeinsame Sitzung von Senat und Rat der Bürgermeister einberufen wird.
- (2) Stellungnahmen des Rates der Bürgermeister zu Senatsvorlagen sind den Vorlagen des Senats an das Abgeordnetenhaus beizufügen.
- (3) Das Recht und die Pflicht von Beauftragten des Rates der Bürgermeister, an den Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse bei Gegenständen, die für die Bezirke von Bedeutung sind, mit beratender Stimme teilzunehmen, regelt sich nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

§ 35

Einberufung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Rat der Bürgermeister regelmäßig (mindestens einmal in Monat) ein.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Rates der Bürgermeister es verlangt.

§ 36

Vorlagen

Vorlagen an den Rat der Bürgermeister können von jedem Mitglied des Senats, von jeder Bezirksbürgermeisterin und jedem Bezirksbürgermeister und, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist, vom Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher eingebracht werden.

§ 37

Verfahren

- (1) Der Rat der Bürgermeister ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister oder ihrer Stellvertreter anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Rat der Bürgermeister über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.
- (3) Im Übrigen regelt der Rat der Bürgermeister sein Verfahren durch eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 8

Vertretung Berlins

§ 38

Staatsrechtliche Vertretung; Verwaltungsvereinbarungen

- (1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin staatsrechtlich. Verträge Berlins mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit deutschen Ländern bedürfen, soweit sie nicht der Zustimmung des Abgeordnetenhauses unterliegen, der Zustimmung des Senats.
- (2) Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden der Bundesrepublik Deutschland oder deutscher Länder werden von der zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats, wenn mehrere Senatsverwaltungen betroffen sind.

§ 39

Rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses, der Hauptverwaltung und des Rechnungshofes

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins sind zuständig

1. die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses,
2. jedes Mitglied des Senats in seinem Geschäftsbereich,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs in Angelegenheiten des Rechnungshofs,
4. in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer nachgeordneten Behörde oder einer der Hauptverwaltung unterstellten nichtrechtsfähigen Anstalt gehören, deren jeweilige Leitung und

5. in Angelegenheiten eines zur Hauptverwaltung gehörenden Eigenbetriebs die Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes; die §§ 40 bis 42 finden auf Eigenbetriebe keine Anwendung.

§ 40

Übertragung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht

- (1) An Stelle der nach § 39 zuständigen Personen können ihre allgemeinen Vertreterinnen oder Vertreter Berlin rechtsgeschäftlich vertreten.
- (2) Darüber hinaus können die nach § 39 zuständigen Personen durch schriftliche Anordnung Beschäftigten ihrer Verwaltung die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins übertragen. Die Übertragung kann auf bestimmte Beträge, auf bestimmte Aufgabenbereiche oder in anderer Weise beschränkt werden. Die Anordnung kann auch die Befugnis zur Weiterübertragung auf Beschäftigte ihrer Verwaltung einschließen.

§ 41

Abgabe von Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen die Behörde oder die Anstalt bezeichnen, in deren Geschäftsbereich sie abgegeben werden, mit der Amts- oder Dienstbezeichnung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners versehen sein und die Unterschrift der nach § 39 oder § 40 bestimmten Person tragen. Abweichend von Satz 1 und 2 können Verpflichtungserklärungen auch in elektronischer Form abgegeben werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der nach § 39 oder § 40 bestimmten Person versehen sind. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen nach §§ 103 bis 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genügt die Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

§ 42

Laufende Geschäfte

Die Vorschriften des § 41 finden keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind ständig wiederkehrende Geschäfte oder Geschäfte von geldlich unerheblicher Bedeutung.

§ 43

Rechtsgeschäftliche Vertretung in Aufgaben der Bezirke

- (1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten der Bezirksverwaltungen obliegt dem zuständigen Mitglied des Bezirksamts, in Angelegenheiten eines zur Bezirksverwaltung gehörenden Eigenbetriebs der Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Die §§ 40 bis 42 finden entsprechende Anwendung, jedoch nicht auf Eigenbetriebe.

Abschnitt 9

Widerspruchsverfahren

§ 44

Zulässigkeit des Widerspruchs

- (1) Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Behörde oder Anstalt, die einer Senatsverwaltung unterstellt ist, sowie gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Dies gilt auch für berufsbezogene Prüfungsentscheidungen einer Senatsverwaltung sowie eines Prüfungsausschusses bei einer Senatsverwaltung.
- (2) In Hochschulangelegenheiten ist der Widerspruch nicht gegeben. Das Gegenvorstellungsverfahren wird in den Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für anfechtbare Entscheidungen der Bezirksverordnetenversammlung und des Bezirksverordnetenvorstehers in eigenen Angelegenheiten und für solche Verwaltungsakte des Bezirksamtes, die sich als Vollzug einer verbindlichen Einzelentscheidung der Bezirksverordnetenversammlung darstellen.
- (4) In beamtenrechtlichen Angelegenheiten gilt § 54 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 93 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) In Angelegenheiten der Rechtsanwälte ist der Widerspruch nicht gegeben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) In Angelegenheiten der Notare ist der Widerspruch nicht gegeben. Dies gilt auch für die Verhängung von Verweisen und Geldbußen nach § 97 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 45

Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides und gerichtliche Vertretung

- (1) Den Widerspruchsbescheid erlässt:
 1. wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Sonderbehörde oder nichtrechtsfähigen Anstalt der Hauptverwaltung richtet, deren Leiter oder eine von ihm dafür bestimmte Stelle, bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Schulen in inneren Schulangelegenheiten die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung,
 2. wenn sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung richtet, die Behörde, die die Prüfungsentscheidung getroffen hat; bei Prüfungsentscheidungen der Schulen, des Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen, der Kolloquiumskommissionen nach § 6 des Erziehergesetzes, der Meisterprüfungsausschüsse nach der Handwerksordnung, für die landeseinheitlichen beruflichen Lehrgänge an Volkshochschulen sowie von Prüfungsausschüssen bei einer Senatsverwaltung entscheidet die zuständige Senatsverwaltung.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, erlässt den Widerspruchsbescheid, wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung richtet, das Bezirksamt

oder das von ihm dafür bestimmte Mitglied, sofern dieses Mitglied nicht selbst den Verwaltungsakt erlassen hat.

- (3) Vorschriften über die Anhörung von Beiräten, Kammern oder sonstigen Stellen sowie abweichende gesetzliche Regelungen zum Erlass des Widerspruchsbescheides bleiben unberührt.
- (4) Die für das Politik- und Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung kann die Prozessvertretung in gerichtlichen Verfahren der Bezirke und der Sonderbehörden in grundsätzlichen und übergeordneten Angelegenheiten übernehmen, wenn dies zur gesamtstädtischen Steuerung erforderlich ist.

Abschnitt 10

Mittelbare Landesverwaltung

§ 46

Staatsaufsicht

- (1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.
- (2) Die Staatsaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.
- (3) Die Aufsicht führt die zuständige Senatsverwaltung oder, wenn es in der Rechtsgrundlage zur Errichtung bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt. Die Aufsichtsbehörde kann sich der Aufsichtsmittel des § 22 bedienen. § 51 gilt entsprechend.
- (4) Wenn und solange die Aufsichtsmittel des § 22 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die einzelne oder alle Befugnisse der Organe der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ausüben.
- (5) Rechtsvorschriften über weitergehende Aufsichtsmittel gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.
- (6) Ist durch Rechtsvorschrift eine Fachaufsicht über eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts begründet, findet § 24 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 47

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die rechtsgeschäftliche Vertretung einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts obliegt dem durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung dazu bestimmten Organ. Ist nichts anderes bestimmt, finden die §§ 40 bis 42 entsprechende Anwendung.

§ 48

Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. § 44 Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.

- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erlässt den Widerspruchsbescheid:
1. In Angelegenheiten, die der Fachaufsicht (§ 46 Absatz 6) unterliegen, die Aufsichtsbehörde und
 2. im Übrigen das durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmte Organ, in Ermangelung eines solchen der Vorstand.

Abschnitt 11

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 49

Zentrale Steuerungsverantwortung

- (1) Die für Organisation, Prozesse und Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung ist für die zentrale Steuerung der Umsetzung des Zielbildes nach § 4 Absatz 1 sowie der Leitungsaufgaben nach § 9 verantwortlich.
- (2) Diese Verantwortung umfasst
1. die Entwicklung von Standards zur Verwaltungssteuerung einschließlich der Wahrnehmung der Prozessverantwortung für diese Steuerungsprozesse,
 2. das Hinwirken auf die Anwendung dieser Steuerungsstandards,
 3. die Entwicklung und Weiterentwicklung von Steuerungsinstrumenten,
 4. die Bereitstellung dieser Steuerungsinstrumente,
 5. die Befähigung von steuerungsverantwortlichen Stellen zur Anwendung der Steuerungsstandards beispielsweise durch die Schaffung von geeigneten Qualifizierungsangeboten,
 6. die Schaffung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für steuerungsverantwortliche Stellen, und
 7. der Aufbau und die Pflege eines gesamtstädtischen Monitorings der Qualität und Wirkung der Strukturen und Instrumente der Verwaltungssteuerung.
- (3) Steuerungs- und durchführungsverantwortliche Stellen sollen bei der Entwicklung und Umsetzung der Aufgaben nach Absatz 2 aktiv mitwirken.

§ 50

Ortssatzungen

- (1) Ortssatzungen, die auf Grund von Ermächtigungen in inzwischen aufgehobenen oder überholten Gesetzen erlassen worden sind, sind Landesgesetze.
- (2) Ortssatzungen, die auf Grund von Ermächtigungen in fortgeltenden Gesetzen erlassen worden sind, gelten als Rechtsverordnungen fort. In fortgeltenden Gesetzen enthaltene Ermächtigungen zum Erlass von Ortssatzungen gelten als Ermächtigungen für den Senat zum Erlass von Rechtsverordnungen.

§ 51

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der jeweils in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 52

Übergangsregelung

Solange eine Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 2 nicht in Kraft getreten ist, sind der Allgemeine Zuständigkeitskatalog zu § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie die §§ 4, 4a und 5 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 53

Evaluierung

Dieses Gesetz ist unter wissenschaftlicher Begleitung von der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung fortlaufend zu evaluieren. Dem Abgeordnetenhaus von Berlin ist bis zum (einsetzen: Datum des Tages drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) ein Evaluierungsbericht vorzulegen.

Anlage zu § 7 Absatz 5

Politik- und Querschnittsfelder

Politikfelder sind:

1. Arbeit
2. Bildung
3. Energie
4. Familie und Jugend
5. Antidiskriminierung und Vielfalt
6. Frauen und Gleichstellung
7. Gesundheit
8. Inneres
9. Justiz
10. Kultur
11. Medien
12. Mobilität
13. Pflege
14. Soziales
15. Sport
16. Stadtentwicklung
17. Steuern
18. Umwelt
19. Klima

- 20. Wirtschaft
- 21. Verbraucherschutz
- 22. Wissenschaft und Forschung
- 23. Integration

Querschnittsfelder sind:

- 1. Personal
- 2. Finanzen und Liegenschaften
- 3. Europaangelegenheiten
- 4. Organisation, Prozesse und Digitalisierung
- 5. Facility-Management
- 6. Vergabe

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

AZG	LOG
1. Abschnitt - Gliederung und Aufgaben der Berliner Verwaltung	Abschnitt 1 - Geltungsbereich und Aufbau der Landesverwaltung
	§ 1 Geltungsbereich
	(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung (unmittelbare Landesverwaltung).
	(2) Auf die landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (mittelbare Landesverwaltung) findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit es dies bestimmt.
	(3) Auf die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, den Rechnungshof, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Bürger- und Polizeibeauftragten oder den Bürger- und Polizeibeauftragten findet dieses Gesetz, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen, nur Anwendung, soweit es dies bestimmt.
	(4) Dieses Gesetz findet auf die Organe der Rechtspflege, insbesondere die Gerichte und Staatsanwaltschaften, Anwendung, soweit Verwaltungsaufgaben betroffen sind. Auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung findet das Gesetz keine Anwendung, soweit diese selbst als Organ der Rechtspflege oder für Organe der Rechtspflege außerhalb des in Satz 1 bezeichneten Aufgabenbereichs tätig ist. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Rechtspflege sind zu beachten. Auf die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit diese im Sinne von Satz 2 für die Arbeitsgerichtbarkeit tätig ist.
§ 33 Einschränkungen des Anwendungsbereichs	
(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf	(5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf
1. die Kirchen und Religionsgesellschaften,	1. die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Verbände, Einrichtungen und Stiftungen,

2. die Sozialversicherungsträger.	2. die Sozialversicherungsträger,
(2) Es findet ferner keine Anwendung auf	
1. die Behörden der Justizverwaltung und der Verwaltung der übrigen Gerichtszweige,	<i>siehe Abs. 4</i>
2. die Behörden der Steuerverwaltung.	3. die Behörden der Steuerverwaltung, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen.
Hiervon sind die Angelegenheiten der Personalverwaltung und für den Bereich der Steuerverwaltung die Angelegenheiten der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen ausgenommen.	
(3) Auf die Verwaltung des Rechnungshofs findet dieses Gesetz, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung, nur insoweit Anwendung, als es ausdrücklich vorgesehen ist.	<i>siehe Abs. 3</i>
§ 1 Einheit der Berliner Verwaltung	§ 2 Einheit der Berliner Verwaltung
In Berlin werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt.	In Berlin werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt (Einheitsgemeinde).
§ 2 Gliederung der Berliner Verwaltung	§ 3 Gliederung der Landesverwaltung
(1) Die Berliner Verwaltung wird vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.	(1) Die Berliner Verwaltung wird von der Hauptverwaltung und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.
(2) Die Hauptverwaltung umfaßt die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.	(2) Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten sowie die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

(3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.	(3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksamtes stehenden Eigenbetriebe.
§ 28 Abs. 2:	
Landesunmittelbar sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die	(4) Die mittelbare Landesverwaltung wird von den landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen, die
a) auf Landesrecht beruhen oder	1. auf Landesrecht beruhen,
b) auf Bundesrecht beruhen, ohne daß dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder	2. auf Bundesrecht beruhen, ohne dass dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder
c) durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.	3. durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.
	Abschnitt 2 - Grundsätze der Landesverwaltung
	§ 4 Zielbild
	(1) Die Berliner Verwaltung richtet ihre Organisation und die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen an den Belangen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft aus (Dienstleistungs- und Bürgerorientierung). Sie handelt dabei ausgerichtet an der angestrebten Wirkung auf die Zielgruppe oder die Gesellschaft (Wirkungsorientierung), unter Berücksichtigung der Diskriminierungsfreiheit und der Gleichstellungsförderung. Sie beachtet die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und überprüft ihr Handeln aufgabenkritisch.
	(2) Die Berliner Verwaltung ist eine lernende Verwaltung, die stetig ihr Verwaltungshandeln überprüft und festgestellte Verbesserungsmöglichkeiten umsetzt. Sie fördert die Verantwortungsübernahme, stärkt die lösungsorientierte Zusammenarbeit sowie die Eigenverantwortung der Beschäftigten.
	(3) Zur Umsetzung des Zielbilds werden die Führungskräfte und die Beschäftigten kontinuierlich durch Aus-, Fort- und Weiterbildung in ihren fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen qualifiziert.
§ 3 Abs. 4:	§ 5 Grundlagen der Zusammenarbeit

<p><u>Satz 1:</u> Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht).</p>	<p>(1) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, nachgeordnete Behörden und nichtrechtsfähige Anstalten arbeiten kooperativ und wertschätzend mit dem Ziel einer erfolgreichen Erledigung der Aufgaben der Berliner Verwaltung zusammen. Sie unterrichten sich möglichst frühzeitig gegenseitig über wichtige Ereignisse, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für andere zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Innerhalb der gesetzlichen Vorschriften stellen sich die Behörden gegenseitig die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten, Informationen und Auskünfte zur Verfügung.</p>
	<p>(2) Sind mehrere Behörden an der Aufgabenerledigung beteiligt, so wirken sie zügig und erfolgsgerichtet zusammen. Die Federführung ist dabei eindeutig festzulegen. Federführend ist grundsätzlich nur eine Behörde. Federführend ist diejenige Behörde, die nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit überwiegend zuständig ist. Die zuständige Behörde ergibt sich aus dem Gesamtkatalog gemäß § 13.</p>
	<p>(3) Handelt es sich um eine neue Aufgabe durch Bundes- oder Europarecht übernimmt bis zu einer Festlegung nach § 13 diejenige Senatsverwaltung die Federführung, deren Spiegelressort auf Bundes- oder europäischer Ebene die Regelung federführend erarbeitet hat. Der Senat kann eine hiervon abweichende Regelung treffen.</p>
	<p>(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Federführung auf Senatsebene entscheidet die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister; jedes betroffene Senatsmitglied kann die abschließende Entscheidung durch den Senat beantragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und den Bezirken findet das Verfahren nach §§ 26 bis 28 Anwendung.</p>

	(5) Die Federführung umfasst neben der Verantwortung für die Organisation und Durchführung des Gesamtprozesses und für das Gesamtergebnis auch die Verantwortung für die Einbindung und Koordination der weiteren Beteiligten. Sie gilt für die Dauer des Gesamtprozesses.
	(6) Die federführende Behörde holt Stellungnahmen und Mitentscheidungen möglichst parallel mittels elektronischer Kommunikation oder in einem zu protokollierenden Gespräch ein.
<u>Satz 2:</u> Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen.	(7) Stellungnahmen sind regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Ersuchens abzugeben, soweit keine abweichende Frist durch besondere Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschrift oder im Einzelfall durch die zuständige Behörde bestimmt ist. Die beteiligte Behörde prüft unverzüglich nach Eingang eines Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der übersandten Unterlagen und wirkt erforderlichenfalls auf deren Ergänzung hin; die in Satz 1 genannte Frist beginnt in diesem Fall erst mit der Ergänzung der Unterlagen zu laufen.
	(8) Macht die beteiligte Behörde innerhalb der Frist geltend, dass eine rechtzeitige Stellungnahme nicht erfolgen kann, hat sie dies gegenüber der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu begründen und eine angemessene neue Frist vorzuschlagen, bis zu deren Ablauf ihr eine Stellungnahme möglich ist. Diese Frist soll die Ausgangsfrist höchstens um sechs Wochen verlängern.
	(9) Äußert sich die beteiligte Behörde innerhalb der Frist nach Absatz 7 oder nach Absatz 8 nicht oder unvollständig, kann die ersuchende Behörde davon ausgehen, dass keine Einwendungen erhoben werden. Das gilt nicht in Fällen, in denen Stellungnahmen und Mitentscheidungen rechtlich verbindliche Voraussetzungen für Verwaltungsakte oder andere Maßnahmen sind, die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sind.

<p><u>Satz 3:</u> Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.</p>	
	<p>§ 6 Länderübergreifende Zusammenarbeit</p> <p>(1) Bei der Aufgabenerledigung ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Land Brandenburg, anzustreben. Hierzu soll auf die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung oder Aufgabenerfüllung durch die Bildung gemeinsamer Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe hingewirkt werden, sofern dies die Aufgabenwahrnehmung verbessert. Soweit die gemeinsamen Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe ihren Sitz in Berlin haben und durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist das Berliner Landesrecht anwendbar.</p> <p>(2) Bei Fachplanungen sollen der Bedarf und die Kapazitäten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg berücksichtigt werden.</p>
	<p>Abschnitt 3 - Politik- und Querschnittsfelder, Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung</p>
	<p>§ 7 Politik- und Querschnittsfelder, Handlungsfelder</p> <p>(1) Ein Politikfeld bildet fachlich zusammenhängende Aufgaben ab, die in einer gewissen Regelmäßigkeit an Bürgerinnen und Bürger oder an die Wirtschaft gerichtet sind.</p> <p>(2) Ein Querschnittsfeld bildet fachlich zusammenhängende Aufgaben ab, die in einer gewissen Regelmäßigkeit eine nach innen gerichtete Verwaltungstätigkeit darstellen. Bei den Querschnittsaufgaben ist zu unterscheiden zwischen den zentralen Querschnittsaufgaben, die durch die für das Querschnittsfeld verantwortliche Senatsverwaltung gebündelt wahrgenommen werden und den dezentralen Querschnittsaufgaben, die in allen Behörden wahrzunehmen sind.</p>

	(3) Sind einzelne Aufgaben eines Politikfeldes in mehreren Behörden wahrzunehmen, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
	(4) Innerhalb der Politik- und Querschnittsfelder werden die Aufgaben Handlungsfeldern zugeordnet werden. Handlungsfelder fassen in Form von Überschriften fachlich-prozessuale Zusammenhänge von Aufgaben zusammen.
	(5) Die Politik- und Querschnittsfelder werden als Anlage zu diesem Gesetz bestimmt.
§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen	§ 8 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen, Aufgabenarten
	(1) Eine Aufgabe beschreibt einen Handlungsauftrag an eine Organisationseinheit der Verwaltung (Verwaltungseinheit). Sie weist eine spezifische Handlung und eine konkrete Zielrichtung oder einen konkreten Zweck für das Verwaltungshandeln aus und ist klar abgrenzbar von Aufgaben anderer Verwaltungseinheiten.
(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören: 1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),	(2) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr.
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,	(3) Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung sind die Leitungsaufgaben sowie die Aufgaben der Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung.
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.	(4) Einzelne andere Aufgabenbereiche sind von gesamtstädtischer Bedeutung, wenn diese wegen ihrer Eigenart zwingend einer einheitlichen Durchführung durch die Hauptverwaltung bedürfen (gesamtstädtische Durchführungsaufgaben).
(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.	(5) Die Bezirke nehmen in der Regel die örtlichen Verwaltungsaufgaben wahr.
	(6) Aufgaben der Bezirksverwaltungen sind die bezirklichen Steuerungsaufgaben und die bezirklichen Durchführungsaufgaben.

<p>(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.</p>	<p>(7) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden (Regionalisierung von Bezirksaufgaben). Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.</p>
<p>§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen</p>	<p>§ 9 Leitungsaufgaben</p>
<p>(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören: 1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),</p>	<p>(1) Die Senatsverwaltungen gewährleisten durch die Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben (Planung, Steuerung, Aufsicht, Grundsatzangelegenheiten) die strategische und wirkungsorientierte Steuerung der Berliner Verwaltung (gesamtstädtische Steuerung).</p>
	<p>(2) Zu den Leitungsaufgaben im Rahmen der gesamtstädtischen Steuerung gehören insbesondere: 1. die Festlegung der Federführung, der Ziele und der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen; dies beinhaltet die erforderliche Priorisierung von Zielen und Aufgaben, auch im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen. 2. die Beschreibung und Durchführung zielgerichteter Maßnahmen zur Umsetzung einer Planung, einschließlich der erforderlichen Monitoring-Prozesse und der Koordination der ebenen- und ressortübergreifenden Zusammenarbeit aller am Gesamtprozess Beteiligten, 3. die Bestimmung des für die Aufgabenerledigung erforderlichen Rahmens in rechtlicher, strukturell-organisatorischer und finanzieller Hinsicht sowie die Festlegung der dafür erforderlichen Prozesse, Standards und Fachverfahren; dazu gehört insbesondere der Erlass von Verwaltungsvorschriften, das Qualitätsmanagement, die Aufgabenkritik und die Fachdigitalisierung im jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld, 4. die Durchführung regelmäßiger Besprechungen mit den Bezirken oder nachgeordneten Behörden zur Sicherstellung der effizienten Verwaltungssteuerung, und 5. die Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung sowie die Anwendung der Aufsichtsinstrumente und des Eingriffsrechts gemäß §§ 22 bis 24.</p>

	<p>(3) Soweit eine Durchführungsaufgabe im jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld durch gesamtstädtische Steuerung beeinflusst werden kann, umfasst die gesamtstädtische Steuerung auch die Übernahme der Verantwortung für den Erfolg dieser Durchführungsaufgaben, unabhängig davon, ob eine nachgeordnete Behörde oder ein Bezirk diese wahrnimmt.</p>
	<p>(4) Die gesamtstädtische Steuerung bei bezirklichen Durchführungsaufgaben hat das Ziel, neben der Eigensteuerung der Bezirke die bezirkliche Aufgabenwahrnehmung zu verbessern und zu erleichtern, indem sie die behördenübergreifende Zusammenarbeit koordiniert und fördert, übergeordnete Strategien, Planungen und Ziele entwickelt und die zur Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen für die bezirkliche Aufgabenwahrnehmung schafft.</p>
	<p>§ 10 Bezirkliche Steuerungsaufgaben</p>
	<p>(1) Bezirkliche Steuerungsaufgaben zeichnen sich durch die zielgerichtete Steuerung auf Basis einer bezirklichen Strategie, das Vorgeben einer Richtung für operative bezirkliche Ziele, die Ausgestaltung der Behördenprozesse, die Zuordnung von Ressourcen und die Schaffung bezirklicher Organisationsstrukturen unter Beachtung der gesamtstädtischen Strategie und Vorgaben aus.</p>
	<p>(2) Die bezirklichen Steuerungsaufgaben umfassen insbesondere die Tätigkeit der Steuerungsdienste, die Rechtsangelegenheiten der Bezirke, die Erarbeitung von Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungen betreffen.</p>
	<p>§ 11 Gesamtstädtische und bezirkliche Durchführungsaufgaben</p>
	<p>(1) Durchführungsaufgaben sind wiederkehrende Aufgaben der Verwaltung, durch die regelmäßig Verwaltungsdienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft zur Verfügung gestellt oder nach innen gerichtete Verwaltungstätigkeiten wahrgenommen werden.</p>

<p>§ 7 Durchführung der Bezirksaufgaben (1) Die Bezirksverwaltungen sind in der Durchführung ihrer Aufgaben an Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden. (2) Die zuständigen Senatsverwaltungen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Bezirksverwaltungen erforderlichenfalls Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern.</p>	<p>(2) Bezirkliche Durchführungsaufgaben sind Aufgaben, die in der Regel in Wohnortnähe der Bürgerinnen und Bürger erbracht werden, eine bezirkliche Wirkung entfalten, einen Sozialraumbezug aufweisen oder unter Mitwirkung der Einwohnerschaft wahrgenommen werden sollen.</p>
	<p>(3) Gesamtstädtische Durchführungsaufgaben gemäß § 8 Absatz 4 sind in der Regel Aufgaben, 1. für die durch Landes- oder Bundesrecht, Staatsvertrag oder Recht der Europäischen Union vorgesehen ist, dass sie durch die obersten Landesbehörden wahrzunehmen sind, und 2. die wegen ihrer Eigenart und Synergien überbezirkliche Wirkung oder stadtweite Ausstrahlung haben.</p>
	<p>(4) Soll eine Aufgabe durch die Hauptverwaltung als gesamtstädtische Durchführungsaufgabe im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 wahrgenommen werden, ist insbesondere abzuwägen, ob 1. sie die überregionale Infrastruktur betrifft, der Sicherung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in der gesamten Stadt dient oder eine hohe Anzahl von Schnittstellen zu anderen Aufgaben der Bezirke oder anderer Behörden aufweist oder 2. die zuständige Senatsverwaltung die bezirksübergreifend einheitliche Aufgabenwahrnehmung nicht ausreichend durch ihre Steuerungsinstrumente gewährleisten kann oder 3. eine Wahrnehmung der Durchführungsaufgabe durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke keine ausreichende Qualität erzielt.</p>

	(5) Die gesamtstädtischen Durchführungsaufgaben sollen in der Regel durch nachgeordnete Behörden oder soweit nach § 65 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. 2009, S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig, in landeseigenen Unternehmen oder Anstalten wahrgenommen werden.
	§ 12 Nachgeordnete Behörden
	(1) Nachgeordnete Behörden sollen durch Gesetz errichtet werden. Nachgeordnete Behörden können auch gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern errichtet werden.
	(2) Die Leitung der jeweiligen nachgeordneten Behörde unterliegt der Dienstaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung.
§ 16 Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden	§ 12a Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden
(1) Das Landesverwaltungsamt ist eine der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde. Es erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm übertragen oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen werden. Es kann mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung auch Dienstleistungen für andere Behörden erbringen.	(1) Das Landesverwaltungsamt ist eine der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde. Es erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm übertragen oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen werden. Es kann mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung auch Dienstleistungen für andere Behörden erbringen.

<p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann dem Landesverwaltungsamt Verwaltungsaufgaben übertragen. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständige Senatsverwaltung können auch andere Senatsverwaltungen oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzelne Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung.</p>	<p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann dem Landesverwaltungsamt Verwaltungsaufgaben übertragen. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können auch andere Senatsverwaltungen oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzelne Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung.</p>
<p>(3) Die Personalstellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einzelne Personalbefugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der für Finanzen zuständige Senatsverwaltung, die Übertragung auf andere Behörden der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung. Für die Personalangelegenheiten der Beamten gelten die §§ 4, 94 und 113 des Landesbeamtengesetzes.</p>	<p>(3) Die Personalstellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einzelne Personalbefugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung, die Übertragung auf andere Behörden der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung. Für die Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten gelten die §§ 4, 94 und 113 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. 2009, S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>

<p>(4) Das Landesverwaltungsamt kann auch für juristische Personen des privaten Rechts, bei denen dem Bund, dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Angelegenheiten der Personalverwaltung erledigen. Die Übernahme der Aufgaben bedarf der Zustimmung der für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>(4) Das Landesverwaltungsamt kann auch für juristische Personen des privaten Rechts, bei denen dem Bund, dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Angelegenheiten der Personalverwaltung erledigen. Die Übernahme der Aufgaben bedarf der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>(5) Soweit dem Landesverwaltungsamt Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung die Fachaufsicht nach § 8. Soweit anderen Behörden Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für diese Behörde zuständige Aufsichtsbehörde die Fachaufsicht. In allen übrigen Fällen führt die Fachaufsicht die Senatsverwaltung, aus deren Geschäftsbereich die Aufgabe übertragen wird.</p>	<p>(5) Soweit dem Landesverwaltungsamt Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung die Fachaufsicht nach § 24. Soweit anderen Behörden Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für diese Behörde zuständige Aufsichtsbehörde die Fachaufsicht. In allen übrigen Fällen führt die Fachaufsicht die Senatsverwaltung, aus deren Geschäftsbereich die Aufgabe übertragen wird.</p>
	<p>Abschnitt 4 - Gesamtkatalog</p>
	<p>§ 13 Verordnungsermächtigung, Gesamtkatalog</p>
	<p>(1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Berliner Verwaltung werden getrennt nach der jeweiligen Verwaltungsebene in einem zusammenfassenden Zuständigkeitskatalog (Gesamtkatalog) abgebildet.</p>

<p>§ 4 Zuständigkeitsverteilung (1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.</p>	<p>(2) Der Senat wird ermächtigt, vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgaben, 2. die Aufgabenart, 3. die Zuordnung der Aufgaben zu jeweils einem Politik- oder Querschnittsfeld und Handlungsfeld, 4. die jeweils zuständige Behörde und 5. für die Bezirke die zuständigen Gliederungseinheiten der Bezirksämter zu bestimmen. <p>In der Rechtsverordnung sind Ordnungsaufgaben als solche kenntlich zu machen.</p>
	<p>(3) Bei neuen oder geänderten Aufgaben oder Zuständigkeiten ist die Rechtsverordnung unverzüglich zu ergänzen oder zu ändern. Dabei gelten die Regelungen zur Federführung nach § 5. Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personal- und Sachmittel sind in der Begründung der Rechtsverordnung darzustellen.</p>
	<p>(4) Der Rat der Bürgermeister ist bei Erlass oder Änderung der Rechtsverordnung zu beteiligen, sofern die Aufgabenbereiche der Bezirke betroffen sind. Seine Stellungnahme ist bei der Vorlage der Rechtsverordnung zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus beizufügen.</p>
	<p>(5) Alle nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Senats der Hauptverwaltung zugewiesenen Durchführungsaufgaben sind Aufgaben der Bezirke (Auffangzuständigkeit der Bezirke).</p>
	<p>§ 14 Datenbank</p>

	(1) Der Gesamtkatalog ist in einer zentralen, öffentlich zugänglichen Datenbank elektronisch zu veröffentlichen.
	(2) Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung.
§ 4a Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen	§ 15 Geschäftsverteilung des Senats
(1) Die Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen ergeben sich vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats, der auch für die Organisationseinheiten der Bezirksamter eine jeweils führende Senatsverwaltung bestimmt.	(1) In der Geschäftsverteilung des Senats werden Politik- und Querschnittsfelder jeweils einer Senatsverwaltung zugeordnet. Die Aufgaben der Senatsverwaltungen aus einem Politik- oder Querschnittsfeld sollen dabei nur in Gänze einem Geschäftsbereich einer Senatsverwaltung zugeordnet werden.
(2) Werden Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen neu festgelegt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neufestlegung zuständige Senatsverwaltung über. Der Regierende Bürgermeister weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin hin.	(2) Werden Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen neu festgelegt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neufestlegung zuständige Senatsverwaltung über. Der Gesamtkatalog nach § 13 ist unverzüglich anzupassen.

<p>(3) Der Senat wird ermächtigt, bei einer Neufestlegung der Geschäftsbereiche von Senatsverwaltungen, durch Rechtsverordnung in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung der bisher zuständigen Senatsverwaltung durch die Bezeichnung der neu zuständigen Senatsverwaltung zu ersetzen und etwaige weitere durch den Zuständigkeitsübergang veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen.</p>	<p>(3) Der Senat wird ermächtigt, bei einer Neufestlegung der Geschäftsbereiche von Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der bisher zuständigen Senatsverwaltung in Gesetzen und Rechtsverordnungen durch die Bezeichnung der neu zuständigen Senatsverwaltung zu ersetzen und etwaige weitere durch den Zuständigkeitsübergang veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen.</p>
	<p>Abschnitt 5 - Gesamtstädtische Steuerung</p>
<p>§ 6 Allgemeine Verwaltungsvorschriften</p>	<p>§ 16 Verwaltungsvorschriften</p>
<p>(1) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) und andere allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung erläßt der Senat.</p>	<p>(1) Mit Verwaltungsvorschriften werden für eine abstrakte Vielzahl von Sachverhalten des Verwaltungsgeschehens verbindliche Festlegungen getroffen. Sie dürfen die ausführenden Behörden nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.</p>
<p>(2) Die zuständige Senatsverwaltung kann erlassen</p>	<p>(2) Verwaltungsvorschriften können insbesondere regeln:</p>
<p>a) Ausführungsvorschriften, soweit sie in einem Gesetz dazu ermächtigt ist;</p>	<p>1. die Auslegung von Gesetzen und Rechtsverordnungen,</p>
<p>b) Verwaltungsvorschriften für die ihr nachgeordneten Sonderbehörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung;</p>	<p>2. Grundsätze zur Ausübung des Verwaltungsermessens</p>
<p>c) Verwaltungsvorschriften für die Bezirksverwaltungen, sofern sie im wesentlichen Verfahrensabläufe oder technische Einzelheiten regeln;</p>	<p>3. die behördliche Organisation sowie das Verwaltungsverfahren, soweit keine gesetzliche Regelung erforderlich ist.</p>

<p>d) Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten der Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie der zu Aus- und Fortbildungszwecken beschäftigten Personen;</p>	
<p>e) zur Gewährleistung der inneren Sicherheit gemeinsame Verwaltungsvorschriften für die Dienstkräfte des Landes Berlin und der landesunmittelbaren, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</p>	
	<p>(3) Verwaltungsvorschriften sind fortlaufend darauf zu prüfen, ob der Regelungsbedarf fortbesteht oder Anpassungen erforderlich sind.</p>
	<p>(4) Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin sind als solche zu bezeichnen und in der jeweils gültigen konsolidierten Fassung in einer zentralen Datenbank elektronisch zu veröffentlichen; neue oder geänderte Verwaltungsvorschriften sind dort innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen. In der Datenbank ist zu vermerken, wann die Verwaltungsvorschrift zuletzt auf etwaige Anpassungsbedarfe überprüft wurde. Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung.</p>
	<p>(5) Besondere Rechtsvorschriften zum Erlass von Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.</p>
	<p>§ 17 Erlass von Verwaltungsvorschriften</p>

<p>(3) Verwaltungsvorschriften sind auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken. Sie sollen nur erlassen werden, soweit sich die Beteiligten nicht auf den wesentlichen Regelungsgehalt verständigen können. Sie dürfen die ausführenden Verwaltungsstellen nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.</p>	<p>(1) Zuständig für den Erlass von Verwaltungsvorschriften ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jede Senatsverwaltung für <ol style="list-style-type: none"> a) ihren Geschäftsbereich einschließlich der in ihre Zuständigkeit fallenden gesetzlichen Regelungen, für die ihr nachgeordneten Behörden, die nicht rechtsfähigen Anstalten sowie die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe und b) die Bezirksverwaltungen in ihrem Politik- oder Querschnittsfeld nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5, 2. jede Behörde, einschließlich der Bezirksämter, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verwaltungsvorschriften des Senats oder der Senatsverwaltungen entgegenstehen und 3. der Senat, wenn er in einem Gesetz dazu ermächtigt ist oder sich den Erlass vorbehalten hat.
	<p>(2) Verwaltungsvorschriften für ein Querschnittsfeld mit Wirkung für alle Behörden erlässt die für das Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung und kontrolliert deren Umsetzung. In anderen Fällen, in denen mehrere Senatsverwaltungen betroffen sind, werden Verwaltungsvorschriften als gemeinsame Verwaltungsvorschriften oder durch eine Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Senatsverwaltungen erlassen.</p>
<p>(4) Beim Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung auf die Bezirke hat die Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Absatzes 3 und dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(3) Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke kann die jeweils für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung erlassen, wenn dies zur gesamtstädtischen Steuerung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen ist. Verwaltungsvorschriften nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 sollen der Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen oder der technischen Ausstattung dienen. Ist mit dem Erlass eine Veränderung des Leistungsangebots in qualitativer oder quantitativer Hinsicht verbunden, müssen die entsprechenden sachlichen und personellen Ressourcen berücksichtigt werden.</p>

	<p>(4) Vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke, ist diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung hat dafür zu sorgen, dass die Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt wird.</p>
<p>(5) Verwaltungsvorschriften sollen eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über fünf Jahre, bei Verwaltungsvorschriften des Senats nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Ist die Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt, so treten sie fünf Jahre, solche des Senats zehn Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind.</p>	<p>(5) Der Rat der Bürgermeister kann bei Verwaltungsvorschriften, die die Aufgabenbereiche der Bezirke betreffen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Senat Vorschläge für den Erlass von Verwaltungsvorschriften unterbreiten, 2. die Änderung oder Aufhebung durch den Senat beantragen und 3. verlangen, dass Beauftragte des Rates der Bürgermeister beratend an der Erörterung und Beschlussfassung des Senats teilnehmen. <p>Der Antrag auf Änderung oder Aufhebung von Verwaltungsvorschriften ist zu begründen. Die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung nimmt zum Antrag nach Satz 2 Stellung.</p>
	<p>(6) Der Senat kann Verwaltungsvorschriften ändern oder aufheben, soweit sie gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen oder Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind.</p>
<p>(6) Sind Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke geboten, so sollen sie nur Bandbreiten vorgeben.</p>	<p>weggefallen</p>
	<p>§ 18 Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement</p>
	<p>(1) Das Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement ist Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, den alle Behörden als Daueraufgabe für ihren Aufgabenkreis wahrnehmen. Verantwortlich für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die jeweilige Behördenleitung.</p>

	(2) Die Senatsverwaltungen betreiben ein systematisches und regelmäßiges Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Qualitätsentwicklung im jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld. Sie beteiligen dabei alle im jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld mit Aufgaben betrauten Akteure, insbesondere aus den Bezirken und den nachgeordneten Behörden.
	(3) Das Qualitätsmanagement beinhaltet Qualitätsziele, Qualitätsindikatoren und Kennzahlen zur Messung der Leistungsfähigkeit. Qualitätsziele umfassen dabei die mit dem Verwaltungshandeln angestrebten gesellschaftlichen Wirkungen.
	(4) Die Ergebnisse von Befragungen der Bürgerinnen und Bürger und des Ideenmanagements sollen in das Qualitätsmanagement einbezogen werden.
	(5) Die für Organisation, Prozesse und Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung legt durch Verwaltungsvorschrift die erforderlichen Prozesse und Standards fest und kontrolliert ihre Umsetzung. Sie stellt dazu die erforderlichen Instrumente bereit und schafft Unterstützungsangebote.
§ 6a Politische Zielvereinbarungen und fachliche Zielvereinbarungen	§ 19 Politische Zielvereinbarungen und gesamtstädtische Zielvereinbarungen

<p>(1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister kann mit den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern Zielvereinbarungen zu politischen Zielen und Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse abschließen (politische Zielvereinbarungen). Diese Zielvereinbarungen sollen die zur Umsetzung der Ziele notwendigen wesentlichen Rahmenbedingungen enthalten. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats und der Bezirksämter.</p>	<p>(1) Zwischen der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern kann eine Zielvereinbarung zu politischen Zielen und Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse abgeschlossen werden (politische Zielvereinbarung). Diese ist grundsätzlich zu Beginn der Legislatur verbindlich festzulegen und orientiert sich an den Richtlinien der Regierungspolitik. Die Geltungsdauer der politischen Zielvereinbarungen soll der Dauer der Legislaturperiode entsprechen.</p>
<p>(2) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann mit den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern in Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse fachliche Zielvereinbarungen abschließen. Diese Zielvereinbarungen enthalten mindestens Festlegungen zu übergeordneten Steuerungszielen, Leistungsversprechen gegenüber der Stadtgesellschaft, zum Zeitplan und zur Kontrolle der Zielerreichung sowie einen Ressourcenbezug. Sie bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder.</p>	<p>(2) Politische Zielvereinbarungen enthalten die zur Umsetzung der Ziele notwendigen wesentlichen Rahmenbedingungen und legen die fachliche Zuständigkeit auf Senatsebene fest. Sind mehrere Senatsverwaltungen fachlich betroffen, legt die politische Zielvereinbarung auch die Federführung auf Senatsebene für den weiteren Zielvereinbarungsprozess fest. Die politische Zielvereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats und der Bezirksämter. Prozessverantwortlich für die Erarbeitung und die Abstimmung der politischen Zielvereinbarung ist die Senatskanzlei. Auf Vorschlag eines Mitglieds des Senats oder des Rates der Bürgermeister kann die politische Zielvereinbarung um weitere gesamtstädtische Zielvereinbarungen erweitert werden.</p>

<p>(3) Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Schriftform. Die Geltungsdauer der politischen Zielvereinbarungen soll der Dauer der Legislaturperiode entsprechen. Fachliche Zielvereinbarungen sollen für die Geltungsdauer einer Haushaltsperiode abgeschlossen werden.</p>	<p>(3) Zur Umsetzung der politischen Zielvereinbarung werden zwischen der jeweils zuständigen Senatsverwaltung und den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern gesamtstädtische Zielvereinbarungen abgeschlossen. Hierzu benennt die jeweils zuständige Senatsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der politischen Zielvereinbarung eine für den Prozess verantwortliche Person, die für die zuständige Senatsverwaltung für die Aufnahme und Durchführung des Zielvereinbarungsprozesses verantwortlich ist.</p>
	<p>(4) Gesamtstädtische Zielvereinbarungen enthalten mindestens Festlegungen zu übergeordneten Steuerungszielen, Leistungsversprechen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern im Sinne der Qualitäts- und Wirkungsorientierung, einen Zeit- und Maßnahmenplan, Festlegungen zur Steuerungsstruktur und zur datenbasierten Steuerung der Zielerreichung sowie einen Ressourcenbezug, sofern dieser aufgrund des Einsatzes zusätzlicher Mittel erforderlich ist. Gesamtstädtische Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder. Die für die Grundlagen der gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung zuständige Senatsverwaltung legt hierfür den Standardprozess und die fachlichen Standards fest.</p>
	<p>(5) Politische Zielvereinbarungen und gesamtstädtische Zielvereinbarungen bedürfen der Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches. § 7a Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend. Bei einer mehr als einjährigen Geltungsdauer sind unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehaltes für die Finanzmittelzuweisungen Jahresbeträge festzulegen.</p>
	<p>§ 20 Projektvereinbarungen</p>

	<p>(1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister und einzelne oder mehrere Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können gemeinsam die Durchführung gesamtstädtischer oder herausgehobener, bezirklicher Projekte zu zeitlich begrenzten und einmaligen Vorhaben vereinbaren (politischer Projektauftrag). Dieser Auftrag soll die zur Umsetzung des Projekts notwendigen wesentlichen Rahmenbedingungen enthalten und die federführende Behörde bestimmen. Der Auftrag bedarf der Zustimmung des Senats und des entsprechenden Bezirksamtes oder der entsprechenden Bezirksämter.</p>
	<p>(2) Zwischen der federführenden Senatsverwaltung und den weiteren beteiligten Senatsverwaltungen und fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern werden auf Basis des politischen Projektauftrags Projektvereinbarungen geschlossen. Diese umfassen mindestens Festlegungen zur Zielsetzung, Zeit- und Maßnahmenplanung, Leitung, Mitwirkungspflichten, Zuständigkeitsregelungen, Kompetenzen, Finanzziele und verfügbaren einzusetzenden Mitteln und bilden die Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit. Sie sind zeitlich zu befristen. § 19 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
	<p>(3) Im Rahmen von Projektvereinbarungen können projektbezogene Aufgabenbündelungen im Sinne einer auftragsweisen Aufgabenwahrnehmung durch eine nicht zuständige Behörde vereinbart werden.</p>
	<p>(4) Projektvereinbarungen können Pilotverfahren zum Gegenstand haben, die die Erprobungen kontrollierter Ausnahmen von landesrechtlichen Vorgaben einschließlich der rechtlichen Zuständigkeiten gestatten (Experimentierklausel).</p>
	<p>(5) Wird von Absatz 3 oder 4 Gebrauch gemacht, ist dies in der Projektvereinbarung zu dokumentieren.</p>
	<p>(6) Für Projektvereinbarungen zwischen den Senatsverwaltungen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.</p>

§ 9 Grundsätze der Bezirksaufsicht	§ 21 Bezirksaufsicht
<p>(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Bezirksverwaltungen der allgemeinen Aufsicht (Bezirksaufsicht). Diese wird nach den §§ 11 bis 13 vom Senat, im Übrigen von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde geführt.</p>	<p>(1) Die Bezirksverwaltungen unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Bezirksaufsicht durch die für das jeweilige Politik- oder Querschnittsfeld zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>(2) Die Bezirksaufsicht hat die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung zu fördern und zu schützen.</p>	<p>(2) Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden.</p>
<p>(3) Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden. Sie darf dabei die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigen.</p>	<p>(3) Die für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung beteiligt bei der Ausübung der Bezirksaufsicht die bezirklichen Organe in angemessener Weise frühzeitig und darf bei ihrem Handeln die Eigenständigkeit, die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht unangemessen beeinträchtigen. Sie unterrichtet das Bezirksamt von der beabsichtigten Maßnahme und gibt dem Bezirksamt Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>
<p>(4) Die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen nach den §§ 11 bis 13, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen bezirklichen Organ auferlegt werden.</p>	<p>(4) In Ausübung der Bezirksaufsicht kann die zuständige Senatsverwaltung Maßnahmen nach § 22 ergreifen. Sie hat mit Ausnahme des Informationsrechts nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 vor Durchführung der Maßnahmen der Bezirksaufsicht das Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung herzustellen. Können dringend gebotene Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden, ist das Benehmen unverzüglich nachzuholen.</p>
	<p>§ 22 Maßnahmen der Bezirksaufsicht</p>
	<p>(1) Die zuständige Senatsverwaltung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben:</p>

	1. von den Bezirksverwaltungen Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht),
§ 10 Informationsrecht	
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde von den Bezirken Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern. Sie kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Senats Prüfungen anordnen.	
§ 11 Aufhebungsrecht	
Der Senat kann Beschlüsse und Anordnungen bezirklicher Organe, die das bestehende Recht verletzen oder gegen Verwaltungsvorschriften verstoßen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse und Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden. Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.	2. Beschlüsse und Anordnungen bezirklicher Organe, die das bestehende Recht verletzen oder gegen Verwaltungsvorschriften verstoßen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse und Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden (Aufhebungsrecht),
§ 12 Anweisungsrecht	
Unterläßt es das zuständige bezirkliche Organ, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, kann der Senat ihm aufgeben, innerhalb bestimmter Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Anordnungen zu treffen.	3. den zuständigen bezirklichen Organen, die es unterlassen, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, aufgeben, innerhalb bestimmter Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Anordnungen zu treffen (Anweisungsrecht),

<p>§ 13 Ersatzbeschlußfassungsrecht, Ersatzvornahme</p>	<p>4. wenn sich die zuständigen bezirklichen Organe weigern, Maßnahmen rückgängig zu machen, die auf Grund eines nach Nummer 2 aufgehobenen Beschlusses getroffen sind, oder die nach Nummer 3 aufgegebenen Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, selbst die Maßnahmen rückgängig machen, die Beschlüsse fassen oder die Anordnungen treffen (Ersatzbeschlußfassungsrecht) und, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, diese durch einen Beauftragten durchführen lassen (Ersatzvornahme). Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben von den Aufsichtsmaßnahmen unberührt .</p>
<p>Weigert sich das zuständige bezirkliche Organ, Maßnahmen rückgängig zu machen, die auf Grund eines aufgehobenen Beschlusses getroffen sind, oder die nach § 12 aufgegebenen Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, kann der Senat die Maßnahmen rückgängig machen, die Beschlüsse fassen oder die Anordnungen treffen und, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, diese durch einen Beauftragten durchführen lassen.</p>	
	<p>(2) Die Kosten für die Maßnahmen der Bezirksaufsicht, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen bezirklichen Organ auferlegt werden.</p>
<p>§ 13a Eingriffsrecht</p>	<p>§ 23 Eingriffsrecht</p>

<p>(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei</p>	<p>(1) Die zuständige Senatsverwaltung kann im Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung die Befugnisse nach § 24 Absatz 3 unabhängig von einem Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ausüben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar erhebliche Interessen Berlins beeinträchtigt und 2. eine Verständigung mit dem bezirklichen Organ nicht zu erzielen ist; der Verständigungsversuch ist durch die zuständige Senatsverwaltung zu dokumentieren. Können dringend gebotene Maßnahmen anderenfalls nicht rechtzeitig wirksam werden, ist das Benehmen unverzüglich nachzuholen .
	<p>(2) Erhebliche Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei:</p>
<p>1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,</p>	<p>1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,</p>
<p>2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen,</p>	<p>2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen oder</p>
<p>3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes,</p>	<p>3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes.</p>
<p>4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E-Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.</p>	

Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.	
(2) Liegen die Voraussetzungen für Bezirksaufsichtsmaßnahmen vor und können dringend gebotene Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden, so kann die Bezirksaufsichtsbehörde einen Eingriff nach Absatz 1 vornehmen.	
(3) Die Bezirksaufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei Eingriffsentscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.	
	(3) Das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen nach Absatz 1 ist mit der Eingriffsentscheidung in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches darzulegen. Dabei sind die bezirklichen Interessen gegen das Interesse an einem Eingriff abzuwägen.

<p>(4) Der Senat ist von Eingriffen nach den Absätzen 1 und 2 in Kenntnis zu setzen. Er kann getroffene Maßnahmen aufheben oder ändern, soweit ein Eingriff gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen hat oder die Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind. Durch den Eingriff bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Der Senat ist von Eingriffsentscheidungen in Kenntnis zu setzen. Er kann getroffene Maßnahmen aufheben oder ändern, soweit ein Eingriff gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen hat, die Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden ist oder die Eigenständigkeit, die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe unangemessen beeinträchtigt wurde. Durch den Eingriff bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.</p>
	<p>(5) Zur Überprüfung der Eingriffsvoraussetzungen kann die Einigungsstelle angerufen werden.</p>
<p>(5) Die Kosten für die Ausübung des Eingriffsrechts nach den Absätzen 1 und 2, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen Organ auferlegt werden.</p>	<p>(6) Soweit kein rechtswidriges oder Verwaltungsvorschriften widersprechendes Handeln des Bezirks vorliegt, sind diesem die mit der Ausübung des Eingriffsrechts verbundene Mehrkosten auszugleichen.</p>
<p>§ 8 Fachaufsicht</p>	<p>§ 24 Fachaufsicht</p>
<p>(1) Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten der Hauptverwaltung unterliegen der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts.</p>	<p>(1) Die Senatsverwaltungen führen die Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten. Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>
<p>(2) Die Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.</p>	<p>(2) Die Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Ausübung des Verwaltungsermessens.</p>
<p>(3) In Ausübung der Fachaufsicht kann die oder der Aufsichtsführende erforderlichenfalls</p>	<p>(3) In Ausübung der Fachaufsicht kann die zuständige Senatsverwaltung:</p>

a) Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht);	1. Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht),
b) Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht);	2. Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht) oder
c) eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht);	3. eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht).
d) die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, der pflichtigen Behörde auferlegen.	(4) Die Kosten für die Ausübung der Fachaufsicht, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können der pflichtigen Behörde auferlegt werden.
	Abschnitt 6 - Wahrung der Bezirksinteressen
	§ 25 Bezirksangelegenheiten
	(1) Zur Wahrung der Interessen der Bezirke ist den Bezirken die Möglichkeit zu geben, frühzeitig zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, Stellung zu nehmen. Die frühzeitige Beteiligung stellt jede Senatsverwaltung für ihren Geschäftsbereich sicher. Über die Einbindung der Bezirke durch die Senatsverwaltungen wacht die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung.
	(2) Der Rat der Bürgermeister oder die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung können beantragen, dass sich der Senat mit Aufsichtsmaßnahmen und Eingriffsentscheidungen der zuständigen Senatsverwaltung befasst. Im Rahmen der Senatsbefassung soll das betroffene bezirkliche Organ Gelegenheit erhalten, seinen Standpunkt im Senat darzulegen.
	(3) Das für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsmitglied stellt sicher, dass die Belange der Bezirke im Senat Gehör und Berücksichtigung finden.
	§ 26 Einigungsstelle

	(1) Für die Klärung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bezirken wird zu Beginn jeder Legislaturperiode eine unabhängige Einigungsstelle eingesetzt.
	(2) Die Einigungsstelle besteht aus jeweils drei Mitgliedern der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen sowie einer oder einem unabhängigen Vorsitzenden. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit weisungsunabhängig aus.
	(3) Die Mitglieder der Hauptverwaltung werden durch den Senat, die Mitglieder der Bezirke durch den Rat der Bürgermeister bestimmt.
	(4) Die Einigungsstelle hat eine Geschäftsstelle, welche bei der Senatskanzlei angesiedelt ist.
	(6) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Senat im Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister beschließt.
	§ 27 Anrufung der Einigungsstelle
	(1) Der Rat der Bürgermeister, der Senat und jede Senatsverwaltung können die Einigungsstelle anrufen: 1. bei Auseinandersetzungen über die Abgrenzung der Aufgabenverteilung oder Zuständigkeiten zwischen Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen oder 2. bei Fragen über getroffene Bestimmungen zur Kostendeckung.
	(2) Das von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen nach § 22 oder § 23 betroffene Bezirksamt kann die Einigungsstelle innerhalb von zwei Wochen anrufen: 1. zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für das Eingriffsrecht gemäß § 26 oder 2. zur Überprüfung von Maßnahmen der Bezirksaufsicht gemäß § 25.
	(3) Die Vollziehung von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen wird bis zur Entscheidung der Einigungsstelle ausgesetzt, es sei denn, dass dringend gebotene Maßnahmen anderenfalls nicht rechtzeitig wirksam werden. Entscheidungen von

	Senatskommissionen können nicht Gegenstand des Klärungsverfahrens sein.
	§ 28 Klärungsverfahren
	(1) Von der Anrufung der Einigungsstelle bis zur Entscheidung sollen zwei Monate nicht überschritten werden.
	(2) Stellungnahmen, um die die Einigungsstelle im Rahmen des Klärungsverfahrens bittet, sollen innerhalb von zwei Wochen in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches abgegeben werden. Bei Klärungsverfahren nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 ist die Stellungnahme der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.
	(3) Die Geschäftsstelle der Einigungsstelle legt dieser einen Entscheidungsvorschlag vor.
	(4) Die Einigungsstelle tritt anlassbezogen zusammen und entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst.
	(5) Die am Verfahren beteiligten Behörden können innerhalb von zwei Wochen den Beschluss der Einigungsstelle dem Senat zur Entscheidung vorlegen. In der Vorlage sind die Gründe darzulegen, weshalb dem Beschluss nicht gefolgt werden soll. Der Senat entscheidet über die Vorlage zeitnah. Im Rahmen der Senatsbefassung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt im Senat darzulegen. Bei Klärungsverfahren nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 kann die Vorlage auch durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung erfolgen. Im Übrigen sind die Beschlüsse der Einigungsstelle unverzüglich umzusetzen.
3. Abschnitt - Rat der Bürgermeister	Abschnitt 7 - Rat der Bürgermeister
§ 14 Aufgaben	§ 29 Aufgaben
(1) Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirksverwaltungen Gelegenheit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.	(1) Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirksverwaltungen frühzeitig Gelegenheit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.

<p>(2) Der Rat der Bürgermeister kann dem Senat Vorschläge für Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterbreiten, die von Organen Berlins erlassen werden können und den Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungen betreffen.</p>	<p>(2) Der Rat der Bürgermeister kann dem Senat Vorschläge für Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterbreiten, die von Organen Berlins erlassen werden können und den Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungen betreffen. Folgt der Senat den Vorschlägen für Gesetzesentwürfe nicht oder nicht vollständig, kann der Rat der Bürgermeister den Senat auffordern, die Vorschläge und die Auffassung des Senats hierzu dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.</p>
	<p>(3) Über Vorschläge des Rates der Bürgermeister nach Absatz 2 Satz 1 hat der Senat drei Monaten nach Beschlussfassung des Rates der Bürgermeister zu entscheiden und den Rat der Bürgermeister durch eine Vorlage zu unterrichten. Folgt der Senat dem Vorschlag nicht oder nicht vollständig, ist die Entscheidung entsprechend zu begründen.</p>
<p>(3) Der Rat der Bürgermeister ist über eine Maßnahme der Bezirksaufsicht (§§ 11 bis 13) oder eine Eingriffsentscheidung (§ 13a) zu unterrichten. Er kann dazu das Verlangen nach § 16a Abs. 1 stellen.</p>	<p>(4) Der Rat der Bürgermeister ist über eine Maßnahme der Bezirksaufsicht (§ 22) oder eine Eingriffsentscheidung (§ 23) zu unterrichten. Er kann dazu das Verlangen nach § 34 Absatz 1 stellen.</p>
<p>§ 15 Mitglieder</p>	<p>§ 30 Mitglieder</p>
<p>(1) Der Rat der Bürgermeister besteht aus der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern.</p>	<p>(1) Der Rat der Bürgermeister besteht aus der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern sowie den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern.</p>
<p>(2) Die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können sich im Einzelfall durch die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeister vertreten lassen.</p>	<p>(2) Die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können sich im Einzelfall durch die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeister vertreten lassen.</p>

<p>(3) Eine Vertretung des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher nach § 7a des Bezirksverwaltungsgesetzes ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rats der Bürgermeister teilzunehmen, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist.</p>	<p>(3) Eine Vertretung des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher nach § 7a des Bezirksverwaltungsgesetzes ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rats der Bürgermeister teilzunehmen, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist.</p>
<p>§ 15a Fachausschüsse</p>	<p>§ 31 Fachausschüsse</p>
<p>(1) Der Rat der Bürgermeister setzt Ausschüsse für einzelne Fachbereiche ein (Fachausschüsse).</p>	<p>(1) Der Rat der Bürgermeister setzt Ausschüsse für einzelne Fachbereiche ein (Fachausschüsse).</p>
<p>(2) Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse sollen den Geschäftsbereichen der Bezirksämter nach der Anlage zu § 37 des Bezirksverwaltungsgesetzes entsprechen. Soweit den Bezirksämtern nach Satz 3 bis 8 dieser Anlage die Zuordnung von Gliederungseinheiten zu einzelnen Geschäftsbereichen obliegt, soll die Zuständigkeit der Fachausschüsse nach den von den Bezirksämtern überwiegend gewählten Zuordnungen festgelegt werden.</p>	<p>(2) Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse sollen den Geschäftsbereichen der Bezirksämter nach der Anlage zu § 37 des Bezirksverwaltungsgesetzes entsprechen. Soweit den Bezirksämtern nach Satz 3 bis 8 dieser Anlage die Zuordnung von Gliederungseinheiten zu einzelnen Geschäftsbereichen obliegt, soll die Zuständigkeit der Fachausschüsse nach den von den Bezirksämtern überwiegend gewählten Zuordnungen festgelegt werden.</p>
<p>(3) § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) § 30 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.</p>
	<p>§ 32 Geschäftsstelle</p>
	<p>(1) Der Rat der Bürgermeister hat eine Geschäftsstelle, welche bei der Senatskanzlei angesiedelt ist.</p>
	<p>(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Rates der Bürgermeister und die Sitzungen der Fachausschüsse des Rates der Bürgermeister vor und nach.</p>

	(3) Die Geschäftsstelle bereitet die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister auf die Sitzungen des Rates der Bürgermeister vor und fasst dafür auch fachliche Stellungnahmen zusammen.
	(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
§ 16 Teilnahme der Mitglieder des Senats und ihrer Beauftragten	§ 33 Teilnahme der Mitglieder des Senats und ihrer Beauftragten
(1) Die Mitglieder des Senats können, soweit sie nicht Mitglieder des Rates der Bürgermeister sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen.	(1) Die Mitglieder des Senats können, soweit sie nicht Mitglieder des Rates der Bürgermeister sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen.
(2) Die Mitglieder des Senats können Beauftragte in die Sitzungen des Rates der Bürgermeister entsenden.	(2) Die Mitglieder des Senats können Beauftragte in die Sitzungen des Rates der Bürgermeister entsenden.
(3) Der Rat der Bürgermeister kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Anwesenheit von Beauftragten der zuständigen Mitglieder des Senats verlangen und Sachverständige hinzuziehen.	(3) Der Rat der Bürgermeister kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Anwesenheit von Mitgliedern des Senats oder deren Beauftragten verlangen und Sachverständige hinzuziehen.
§ 16a Zusammenwirken mit Senat und Abgeordnetenhaus	§ 34 Zusammenwirken mit Senat und Abgeordnetenhaus

<p>(1) Ist ein Bezirk oder sind mehrere Bezirke durch eine beabsichtigte oder getroffene Entscheidung des Senats oder eines Mitgliedes des Senats besonders berührt oder wirken Meinungsverschiedenheiten von Bezirken mit Senatsverwaltungen hemmend, so kann der Rat der Bürgermeister oder der Senat mit dem Ziel der Verständigung, auch für ähnliche künftige Fälle, verlangen, daß Beauftragte des Rates der Bürgermeister beratend an der Erörterung und Beschlußfassung des Senats teilnehmen oder eine gemeinsame Sitzung von Senat und Rat der Bürgermeister einberufen wird.</p>	<p>(1) Ist ein Bezirk oder sind mehrere Bezirke durch eine beabsichtigte oder getroffene Entscheidung des Senats oder eines Mitgliedes des Senats besonders berührt oder wirken Meinungsverschiedenheiten von Bezirken mit Senatsverwaltungen hemmend, kann der Rat der Bürgermeister oder der Senat mit dem Ziel der Verständigung, auch für ähnliche künftige Fälle, verlangen, dass Beauftragte des Rates der Bürgermeister beratend an der Erörterung und Beschlussfassung des Senats teilnehmen oder eine gemeinsame Sitzung von Senat und Rat der Bürgermeister einberufen wird.</p>
<p>(2) Stellungnahmen des Rates der Bürgermeister zu Senatsvorlagen sind den Vorlagen des Senats an das Abgeordnetenhaus beizufügen.</p>	<p>(2) Stellungnahmen des Rates der Bürgermeister zu Senatsvorlagen sind den Vorlagen des Senats an das Abgeordnetenhaus beizufügen.</p>
<p>(3) Das Recht und die Pflicht von Beauftragten des Rates der Bürgermeister, an den Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse bei Gegenständen, die für die Bezirke von Bedeutung sind, mit beratender Stimme teilzunehmen, regelt sich nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.</p>	<p>(3) Das Recht und die Pflicht von Beauftragten des Rates der Bürgermeister, an den Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse bei Gegenständen, die für die Bezirke von Bedeutung sind, mit beratender Stimme teilzunehmen, regelt sich nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.</p>
<p>§ 17 Einberufung</p>	<p>§ 35 Einberufung</p>
<p>(1) Der Vorsitzende beruft den Rat der Bürgermeister regelmäßig mindestens einmal in Monat ein.</p>	<p>(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Rat der Bürgermeister regelmäßig (mindestens einmal in Monat) ein.</p>

(2) Er ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Rats der Bürgermeister es verlangt.	(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Rates der Bürgermeister es verlangt.
§ 18 Vorlagen	§ 36 Vorlagen
Vorlagen an den Rat der Bürgermeister können von jedem Mitglied des Senats, von jeder Bezirksbürgermeisterin und jedem Bezirksbürgermeister und, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist, vom Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher eingebracht werden.	Vorlagen an den Rat der Bürgermeister können von jedem Mitglied des Senats, von jeder Bezirksbürgermeisterin und jedem Bezirksbürgermeister und, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist, vom Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher eingebracht werden.
§ 19 Verfahren	§ 37 Verfahren
(1) Der Rat der Bürgermeister ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksbürgermeister oder ihrer Stellvertreter anwesend ist.	(1) Der Rat der Bürgermeister ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister oder ihrer Stellvertreter anwesend ist.
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Rat der Bürgermeister über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muß auf diese Vorschrift hingewiesen werden.	(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Rat der Bürgermeister über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.
(3) Im übrigen regelt der Rat der Bürgermeister sein Verfahren durch eine Geschäftsordnung.	(3) Im Übrigen regelt der Rat der Bürgermeister sein Verfahren durch eine Geschäftsordnung.
4. Abschnitt - Vertretung Berlins	Abschnitt 8 - Vertretung Berlins
§ 20 Staatsrechtliche Vertretung; Verwaltungsvereinbarungen	§ 38 Staatsrechtliche Vertretung; Verwaltungsvereinbarungen

<p>(1) Der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin staatsrechtlich. Verträge Berlins mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit deutschen Ländern bedürfen, soweit sie nicht der Zustimmung des Abgeordnetenhauses unterliegen, der Zustimmung des Senats.</p>	<p>(1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin staatsrechtlich. Verträge Berlins mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit deutschen Ländern bedürfen, soweit sie nicht der Zustimmung des Abgeordnetenhauses unterliegen, der Zustimmung des Senats.</p>
<p>(2) Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden der Bundesrepublik Deutschland oder deutscher Länder werden von der zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossen. Sie bedürfen, soweit nicht die Senatsverwaltung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften befugt ist (§ 6 Abs. 2), der Zustimmung des Senats.</p>	<p>(2) Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden der Bundesrepublik Deutschland oder deutscher Länder werden von der zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats, wenn mehrere Senatsverwaltungen betroffen sind.</p>
<p>§ 21 Rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses, der Hauptverwaltung und des Rechnungshofes</p>	<p>§ 39 Rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses, der Hauptverwaltung und des Rechnungshofes</p>
<p>Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins sind zuständig</p>	<p>Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins sind zuständig</p>
<p>1. der Präsident des Abgeordnetenhauses in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses;</p>	<p>1. die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses,</p>
<p>2. jedes Mitglied des Senats in seinem Geschäftsbereich;</p>	<p>2. jedes Mitglied des Senats in seinem Geschäftsbereich,</p>
<p>3. der Präsident des Rechnungshofs in Angelegenheiten des Rechnungshofs;</p>	<p>3. die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs in Angelegenheiten des Rechnungshofs,</p>
<p>4. in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer Sonderverwaltung oder einer der Hauptverwaltung unterstellten nichtrechtsfähigen Anstalt gehören, deren Leiter;</p>	<p>4. in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer nachgeordneten Behörde oder einer der Hauptverwaltung unterstellten nichtrechtsfähigen Anstalt gehören, deren jeweilige Leitung und</p>

<p>5. in Angelegenheiten eines zur Hauptverwaltung gehörenden Eigenbetriebs die Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes; die §§ 22 bis 24 finden auf Eigenbetriebe keine Anwendung.</p>	<p>5. in Angelegenheiten eines zur Hauptverwaltung gehörenden Eigenbetriebs die Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes; die §§ 40 bis 42 finden auf Eigenbetriebe keine Anwendung.</p>
<p>§ 22 Übertragung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht</p>	<p>§ 40 Übertragung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht</p>
<p>(1) An Stelle der nach § 21 zuständigen Personen können ihre allgemeinen Vertreter Berlin rechtsgeschäftlich vertreten.</p>	<p>(1) An Stelle der nach § 39 zuständigen Personen können ihre allgemeinen Vertreterinnen oder Vertreter Berlin rechtsgeschäftlich vertreten.</p>
<p>(2) Darüber hinaus können die nach § 21 zuständigen Personen durch schriftliche Anordnung Beamten oder Angestellten ihrer Verwaltung die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins übertragen. Die Übertragung kann auf bestimmte Beträge, auf bestimmte Aufgabenbereiche oder in anderer Weise beschränkt werden.</p>	<p>(2) Darüber hinaus können die nach § 39 zuständigen Personen durch schriftliche Anordnung Beschäftigten ihrer Verwaltung die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins übertragen. Die Übertragung kann auf bestimmte Beträge, auf bestimmte Aufgabenbereiche oder in anderer Weise beschränkt werden. Die Anordnung kann auch die Befugnis zur Weiterübertragung auf Beschäftigte ihrer Verwaltung einschließen.</p>
<p>§ 23 Abgabe von Verpflichtungserklärungen</p>	<p>§ 41 Abgabe von Verpflichtungserklärungen</p>

<p>Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen die Behörde oder die Anstalt bezeichnen, in deren Geschäftsbereich sie abgegeben werden, mit dem Dienstsiegel und der Amts- oder Dienstbezeichnung des Unterzeichners versehen sein und die Unterschrift der nach § 21 oder § 22 bestimmten Person tragen.</p>	<p>Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen die Behörde oder die Anstalt bezeichnen, in deren Geschäftsbereich sie abgegeben werden, mit der Amts- oder Dienstbezeichnung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners versehen sein und die Unterschrift der nach § 39 oder § 40 bestimmten Person tragen. Abweichend von Satz 1 und 2 können Verpflichtungserklärungen auch in elektronischer Form abgegeben werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der nach § 39 oder § 40 bestimmten Person versehen sind. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen nach §§ 103 bis 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genügt die Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.</p>
<p>§ 24 Laufende Geschäfte</p>	<p>§ 42 Laufende Geschäfte</p>
<p>Die Vorschriften des § 23 finden keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind ständig wiederkehrende Geschäfte oder Geschäfte von geldlich unerheblicher Bedeutung.</p>	<p>Die Vorschriften des § 41 finden keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind ständig wiederkehrende Geschäfte oder Geschäfte von geldlich unerheblicher Bedeutung.</p>
<p>§ 25 Rechtsgeschäftliche Vertretung in Aufgaben der Bezirke</p>	<p>§ 43 Rechtsgeschäftliche Vertretung in Aufgaben der Bezirke</p>
<p>(1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten der Bezirksverwaltungen obliegt dem zuständigen Mitglied des Bezirksamts, in Angelegenheiten eines zur Bezirksverwaltung gehörenden Eigenbetriebs der Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes.</p>	<p>(1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten der Bezirksverwaltungen obliegt dem zuständigen Mitglied des Bezirksamts, in Angelegenheiten eines zur Bezirksverwaltung gehörenden Eigenbetriebs der Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes.</p>
<p>(2) Die §§ 22 bis 24 finden entsprechende Anwendung, jedoch nicht auf Eigenbetriebe.</p>	<p>(2) Die §§ 40 bis 42 finden entsprechende Anwendung, jedoch nicht auf Eigenbetriebe.</p>
<p>5. Abschnitt - Widerspruchsverfahren</p>	<p>Abschnitt 9 - Widerspruchsverfahren</p>
<p>§ 26 Zulässigkeit des Widerspruchs</p>	<p>§ 44 Zulässigkeit des Widerspruchs</p>

<p>(1) Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Behörde oder Anstalt, die einer Senatsverwaltung unterstellt ist, sowie gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Dies gilt auch für berufsbezogene Prüfungsentscheidungen einer Senatsverwaltung sowie eines Prüfungsausschusses bei einer Senatsverwaltung.</p>	<p>(1) Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Behörde oder Anstalt, die einer Senatsverwaltung unterstellt ist, sowie gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Dies gilt auch für berufsbezogene Prüfungsentscheidungen einer Senatsverwaltung sowie eines Prüfungsausschusses bei einer Senatsverwaltung.</p>
<p>(2) In Hochschulangelegenheiten ist der Widerspruch nicht gegeben. Das Gegenvorstellungsverfahren wird in den Prüfungsordnungen geregelt.</p>	<p>(2) In Hochschulangelegenheiten ist der Widerspruch nicht gegeben. Das Gegenvorstellungsverfahren wird in den Prüfungsordnungen geregelt.</p>
<p>(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für anfechtbare Entscheidungen der Bezirksverordnetenversammlung und des Bezirksverordnetenvorstehers in eigenen Angelegenheiten und für solche Verwaltungsakte des Bezirksamtes, die sich als Vollzug einer verbindlichen Einzelentscheidung der Bezirksverordnetenversammlung darstellen.</p>	<p>(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für anfechtbare Entscheidungen der Bezirksverordnetenversammlung und des Bezirksverordnetenvorstehers in eigenen Angelegenheiten und für solche Verwaltungsakte des Bezirksamtes, die sich als Vollzug einer verbindlichen Einzelentscheidung der Bezirksverordnetenversammlung darstellen.</p>
<p>(4) In beamtenrechtlichen Angelegenheiten gilt § 54 des Beamtenstatusgesetzes und § 93 des Landesbeamtengesetzes.</p>	<p>(4) In beamtenrechtlichen Angelegenheiten gilt § 54 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 93 des Landesbeamtengesetzes.</p>
<p>(5) In Angelegenheiten der Rechtsanwälte ist der Widerspruch nicht gegeben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(5) In Angelegenheiten der Rechtsanwälte ist der Widerspruch nicht gegeben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p>

<p>(6) In Angelegenheiten der Notare ist der Widerspruch nicht gegeben. Dies gilt auch für die Verhängung von Verweisen und Geldbußen nach § 97 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung.</p>	<p>(6) In Angelegenheiten der Notare ist der Widerspruch nicht gegeben. Dies gilt auch für die Verhängung von Verweisen und Geldbußen nach § 97 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>§ 27 Zuständigkeit zum Erlaß des Widerspruchsbescheides</p>	<p>§ 45 Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides und gerichtliche Vertretung</p>
<p>(1) Den Widerspruchsbescheid erläßt,</p>	<p>(1) Den Widerspruchsbescheid erlässt</p>
<p>a) wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Sonderbehörde oder nichtrechtsfähigen Anstalt der Hauptverwaltung richtet, deren Leiter oder eine von ihm dafür bestimmte, ihm unmittelbar zugeordnete Stelle, bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Schulen in inneren Schulangelegenheiten die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung;</p>	<p>1. wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Sonderbehörde oder nichtrechtsfähigen Anstalt der Hauptverwaltung richtet, deren Leiter oder eine von ihm dafür bestimmte Stelle, bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Schulen in inneren Schulangelegenheiten die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung,</p>
<p>b) wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung richtet, das Bezirksamt oder das von ihm dafür bestimmte Mitglied, sofern dieses Mitglied nicht selbst den Verwaltungsakt erlassen hat,</p>	<p>2. wenn sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung richtet, die Behörde, die die Prüfungsentscheidung getroffen hat; bei Prüfungsentscheidungen der Schulen, des Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen, der Kolloquiumskommissionen nach § 6 des Erziehergesetzes, der Meisterprüfungsausschüsse nach der Handwerksordnung, für die landeseinheitlichen beruflichen Lehrgänge an Volkshochschulen sowie von Prüfungsausschüssen bei einer Senatsverwaltung entscheidet die zuständige Senatsverwaltung.</p>

<p>c) wenn sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung richtet, die Behörde, die die Prüfungsentscheidung getroffen hat; bei Prüfungsentscheidungen der Schulen, der Kolloquiumskommissionen nach § 6 des Erziehergesetzes, der Meisterprüfungsausschüsse nach der Handwerksordnung, für die landeseinheitlichen beruflichen Lehrgänge an Volkshochschulen sowie von Prüfungsausschüssen bei einer Senatsverwaltung entscheidet die zuständige Senatsverwaltung.</p>	
	<p>(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, erlässt den Widerspruchsbescheid, wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung richtet, das Bezirksamt oder das von ihm dafür bestimmte Mitglied, sofern dieses Mitglied nicht selbst den Verwaltungsakt erlassen hat.</p>
<p>(2) Vorschriften über die Anhörung von Beiräten, Kammern oder sonstigen Stellen bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Vorschriften über die Anhörung von Beiräten, Kammern oder sonstigen Stellen sowie abweichende gesetzliche Regelungen zum Erlass des Widerspruchsbescheides bleiben unberührt.</p>
	<p>(4) Die für das Politik- und Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung kann die Prozessvertretung in gerichtlichen Verfahren der Bezirke und der Sonderbehörden in grundsätzlichen und übergeordneten Angelegenheiten übernehmen, wenn dies zur gesamtstädtischen Steuerung erforderlich ist.</p>

6. Abschnitt - Landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	Abschnitt 10 - Mittelbare Landesverwaltung
§ 28 Staatsaufsicht	§ 46 Staatsaufsicht
(1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.	(1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.
(2) Landesunmittelbar sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die	(siehe § 3 Abs. 4)
a) auf Landesrecht beruhen oder	(siehe § 3 Abs. 4)
b) auf Bundesrecht beruhen, ohne daß dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder	(siehe § 3 Abs. 4)
c) durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.	(siehe § 3 Abs. 4)
(3) Die Staatsaufsicht hat sicherzustellen, daß die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.	(2) Die Staatsaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.
(4) Die Aufsicht führt die zuständige Senatsverwaltung oder, wenn es in der Rechtsgrundlage bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt. Die Aufsichtsbehörde kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 bedienen. § 8b gilt entsprechend.	(3) Die Aufsicht führt die zuständige Senatsverwaltung oder, wenn es in der Rechtsgrundlage zur Errichtung bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt. Die Aufsichtsbehörde kann sich der Aufsichtsmittel des § 22 bedienen. § 51 gilt entsprechend.
(5) Wenn und solange die Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die einzelne oder alle Befugnisse der Organe der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ausüben.	(4) Wenn und solange die Aufsichtsmittel des § 22 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die einzelne oder alle Befugnisse der Organe der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ausüben.

<p>(6) Rechtsvorschriften über weitergehende Aufsichtsmittel gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.</p>	<p>(5) Rechtsvorschriften über weitergehende Aufsichtsmittel gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.</p>
<p>(7) Ist durch Rechtsvorschrift eine Fachaufsicht über eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts begründet, so findet § 8 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.</p>	<p>(6) Ist durch Rechtsvorschrift eine Fachaufsicht über eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts begründet, findet § 24 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 29 Rechtsgeschäftliche Vertretung</p>	<p>§ 47 Rechtsgeschäftliche Vertretung</p>
<p>Die rechtsgeschäftliche Vertretung einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts obliegt dem durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung dazu bestimmten Organ. Ist nichts anderes bestimmt, so finden die §§ 22 bis 24 entsprechende Anwendung.</p>	<p>Die rechtsgeschäftliche Vertretung einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts obliegt dem durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung dazu bestimmten Organ. Ist nichts anderes bestimmt, finden die §§ 40 bis 42 entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 30 Widerspruchsverfahren</p>	<p>§ 48 Widerspruchsverfahren</p>
<p>(1) Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. § 26 Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. § 46 Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.</p>
<p>(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erläßt den Widerspruchsbescheid</p>	<p>(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erläßt den Widerspruchsbescheid:</p>
<p>a) in Angelegenheiten, die der Fachaufsicht (§ 28 Abs. 7) unterliegen, die Aufsichtsbehörde;</p>	<p>1. in Angelegenheiten, die der Fachaufsicht (§ 46 Absatz 6) unterliegen, die Aufsichtsbehörde und</p>

b) im übrigen das durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmte Organ, in Ermangelung eines solchen der Vorstand.	2. im Übrigen das durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmte Organ, in Ermangelung eines solchen der Vorstand.
7. Abschnitt - Übergangs- und Schlußvorschriften	Abschnitt 11 - Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 31 Ortssatzungen	§ 49 Zentrale Steuerungsverantwortung
	(1) Die für Organisation, Prozesse und Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung ist für die zentrale Steuerung der Umsetzung des Zielbildes nach § 4 Absatz 1 sowie der leitungsaufgaben nach § 9 verantwortlich.
	(2) Diese Verantwortung umfasst 1. die Entwicklung von Standards zur Verwaltungssteuerung einschließlich der Wahrnehmung der Prozessverantwortung für diese Steuerungsprozesse, 2. das Hinwirken auf die Anwendung dieser Steuerungsstandards, 3. die Entwicklung und Weiterentwicklung von Steuerungsinstrumenten, 4. die Bereitstellung dieser Steuerungsinstrumente, 5. die Befähigung von steuerungsverantwortlichen Stellen zur Anwendung der Steuerungsstandards beispielsweise durch die Schaffung von geeigneten Qualifizierungsangeboten, 6. die Schaffung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für steuerungsverantwortliche Stellen, und 7. der Aufbau und die Pflege eines gesamtstädtischen Monitorings der Qualität und Wirkung der Strukturen und Instrumente der Verwaltungssteuerung.
	(3) Steuerungs- und durchführungsverantwortliche Stellen sollen bei der Entwicklung und Umsetzung der Aufgaben nach Absatz 2 aktiv mitwirken.
	§ 50 Ortssatzungen
(1) Ortssatzungen, die auf Grund von Ermächtigungen in inzwischen aufgehobenen oder überholten Gesetzen erlassen worden sind, sind Landesgesetze.	(1) Ortssatzungen, die auf Grund von Ermächtigungen in inzwischen aufgehobenen oder überholten Gesetzen erlassen worden sind, sind Landesgesetze.

<p>(2) Ortssatzungen, die auf Grund von Ermächtigungen in fortgeltenden Gesetzen erlassen worden sind, gelten als Rechtsverordnungen fort. In fortgeltenden Gesetzen enthaltene Ermächtigungen zum Erlaß von Ortssatzungen gelten als Ermächtigungen für den Senat zum Erlaß von Rechtsverordnungen.</p>	<p>(2) Ortssatzungen, die auf Grund von Ermächtigungen in fortgeltenden Gesetzen erlassen worden sind, gelten als Rechtsverordnungen fort. In fortgeltenden Gesetzen enthaltene Ermächtigungen zum Erlass von Ortssatzungen gelten als Ermächtigungen für den Senat zum Erlass von Rechtsverordnungen.</p>
<p>§ 8b Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>§ 51 Verarbeitung personenbezogener Daten</p>
<p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der jeweils in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist; dies gilt nicht für die in oder auf Grund von § 4 zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der jeweils in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.</p>
<p>§ 36 Inkrafttreten*)</p>	<p>§ 52 Übergangsregelung</p>
<p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1959 in Kraft; jedoch tritt § 4 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.</p>	<p>Solange eine Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 2 nicht in Kraft getreten ist, sind der Allgemeine Zuständigkeitskatalog zu § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie die §§ 4, 4a und 5 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes geändert worden ist, weiter anzuwenden.</p>
<p>(2) Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz oder der nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung entgegenstehenden Vorschriften des Landesrechts mit Ausnahme der Zuständigkeitsvorschriften in polizeilichen und Ordnungsangelegenheiten sowie in Personalangelegenheiten außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:</p>	

<p>a) Die Titel I bis X, XVII, XIX, XXI bis XXV des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. S. 237) in der geltenden Fassung;</p>	
<p>b) das Gesetz über die Beteiligung von Beiräten bei der Entscheidung über Rechtsmittel in Fürsorgeangelegenheiten vom 6. Januar 1950 (VOBl. I S. 27).</p>	
<p>*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 2. Oktober 1958.</p>	
	<p>§ 53 Evaluierung</p> <p>Dieses Gesetz ist unter wissenschaftlicher Begleitung von der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung fortlaufend zu evaluieren. Dem Abgeordnetenhaus von Berlin ist bis zum (einsetzen: Datum des Tages drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) ein Evaluierungsbericht vorzulegen.</p>
<p>Anlage - Allgemeiner Zuständigkeitskatalog</p>	<p>Anlage zu § 7 Absatz 5 Politik- und Querschnittsfelder</p>
	<p>Politikfelder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeit 2. Bildung 3. Energie 4. Familie und Jugend 5. Antidiskriminierung und Vielfalt 6. Frauen und Gleichstellung 7. Gesundheit 8. Inneres 9. Justiz 10. Kultur 11. Medien 12. Mobilität 13. Pflege 14. Soziales 15. Sport 16. Stadtentwicklung

	<ul style="list-style-type: none"> 17. Steuern 18. Umwelt 19. Klima 20. Wirtschaft 21. Verbraucherschutz 22. Wissenschaft und Forschung 23. Integration <p>Querschnittsfelder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Personal 2. Finanzen und Liegenschaften 3. Europaangelegenheiten 4. Organisation, Prozesse und Digitalisierung 5. Facility-Management 6. Vergabe
<p>§ 5 Durchführung bundesrechtlich geregelter Aufgaben</p>	<p>- ENTFÄLLT -</p>
<p>(1) Werden der Berliner Verwaltung durch Bundesrecht neue Aufgaben zugewiesen, so gelten, sofern nichts anderes vorgeschrieben wird, a) staatliche Aufgaben, die, soweit sie nicht Sonderbehörden zugewiesen sind, von der unteren Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde wahrzunehmen sind, und Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände als Aufgaben der Bezirke; b) andere staatliche Aufgaben als Aufgaben der Hauptverwaltung. (2) Enthält das Bundesrecht keine Zuständigkeitsbestimmungen, so findet § 4 Anwendung.</p>	
<p>§ 32 Wahrnehmung von Aufgaben weggefallener Reichs- oder preußischer Behörden</p>	<p>- ENTFÄLLT -</p>

<p>Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, die vor dem 8. Mai 1945 für das Gebiet Berlins von solchen Organen oder Verwaltungsbehörden des Reiches oder des Landes Preußen erfüllt worden sind, die durch die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse weggefallen sind, steht, soweit die Aufgaben nach dem 7. Mai 1945 von Organen oder Behörden Berlins zu erfüllen sind und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu</p>	
<p>1. der Hauptverwaltung, soweit die Befugnisse der Reichsregierung, dem Reichsrat, dem Preußischen Staatsministerium, einem einzelnen Reichs- oder preußischen Minister, einer sonstigen obersten Reichs- oder Landesbehörde, dem Oberpräsidenten, dem Stadtpräsidenten, dem Regierungspräsidenten, der höheren Verwaltungsbehörde, der Aufsichtsbehörde oder sonstigen mit Rechtsetzungs-, Verwaltungs- oder Zwangsbefugnissen ausgestatteten Behörden zugewiesen waren;</p>	
<p>2. den Bezirksverwaltungen, soweit die Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen waren.</p>	
<p>§ 34 Widerspruchsbeirat nach dem SGB IX und SGB XII</p>	<p>- ENTFÄLLT -</p>

<p>(1) Zur Mitwirkung im Widerspruchsverfahren des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird in jedem Bezirk ein Widerspruchsbeirat gebildet.</p>	
<p>(2) Kann die Bezirksverwaltung einem Widerspruch in Angelegenheiten nach Absatz 1 nicht vollständig abhelfen, so hat sie den Widerspruchsbeirat vor der Entscheidung zu hören.</p>	
<p>(3) Der Beirat besteht aus</p>	
<p>a) drei Bezirksverordneten;</p>	
<p>b) einer Vertretung der Gewerkschaften;</p>	
<p>c) drei Vertretungen von Vereinigungen, die Bedürftige betreuen;</p>	
<p>d) zwei Vertretungen von Organisationen, die sich für Belange der sozialhilfeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 3 Absatz 2 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) einsetzen und zwar vorrangig von Organisationen von Menschen mit Migrationsgeschichte;</p>	
<p>e) fünf Vertretungen der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die vom jeweiligen Bezirksteilhabebeirat nach § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsandt wurden.</p>	

(4) Die Mitglieder werden von der Bezirksverordnetenversammlung auf die Dauer einer Wahlperiode gewählt.	
(5) Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes leitet die Verhandlungen des Beirats.	
(6) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesamtes nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2b des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe b bis e entsprechend.	
§ 35 Ausführungsvorschriften	- ENTFÄLLT -
Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt	
a) die Senatsverwaltung für Inneres im Einvernehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung, wenn die Vorschriften nicht nur den Geschäftsbereich einer Senatsverwaltung betreffen,	
b) die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres, wenn die Vorschriften nur den Geschäftsbereich einer Senatsverwaltung betreffen.	

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

[Bei Verweisung auf einzelne Paragraphen oder kurze Abschnitte anderer Gesetze oder Verordnungen sind diese im Wortlaut aufzuführen.]

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

[Namen der oder des Beteiligten und Wiedergabe der jeweiligen Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten]